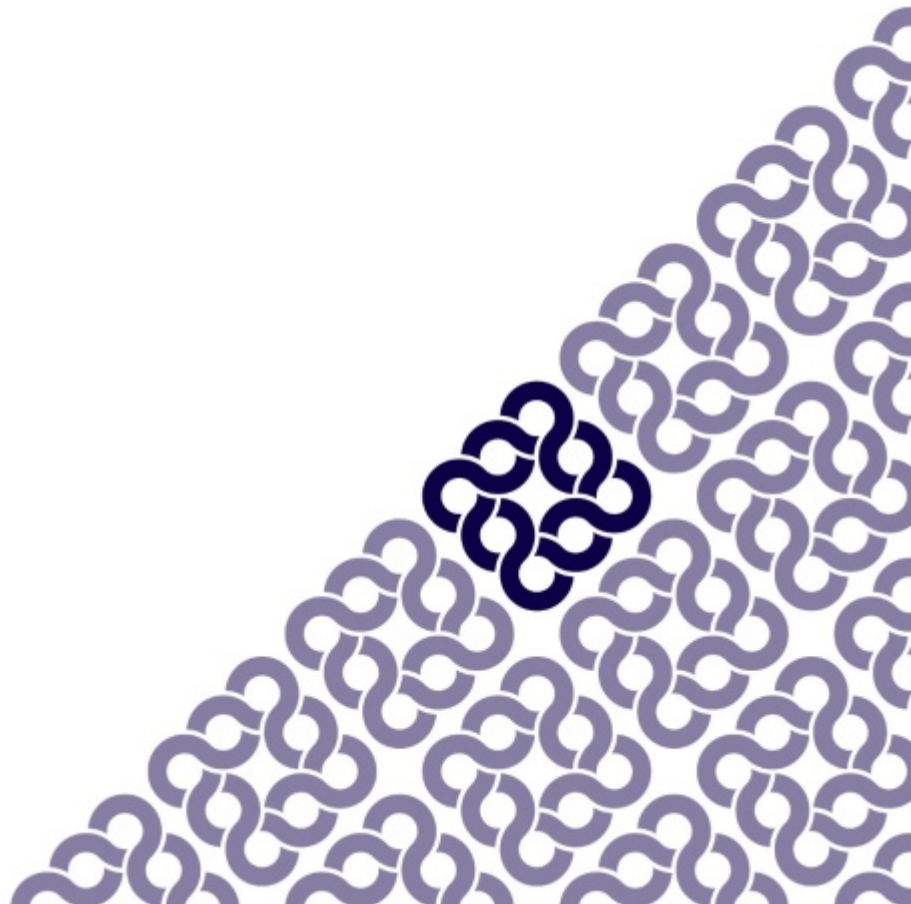




SFCR 2023

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Athora Lebensversicherung AG



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
UMFANG DES BERICHTS	4
ZUSAMMENFASSUNG	5
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	5
Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag	5
Governance-System	5
Risikoprofil	6
Bewertung für Solvabilitätszwecke	6
Kapitalmanagement	7
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	12
A.3 Anlageergebnis	14
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeit	16
A.5 Sonstige Angaben	18
B. GOVERNANCE-SYSTEM	19
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	19
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	26
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	28
B.4 Internes Kontrollsystem	33
B.5 Interne Revisionsfunktion	36
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	38
B.7 Outsourcing	38
B.8 Sonstige Angaben	39
C. RISIKOPROFIL	40
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	40

C.2 Marktrisiko	40
C.3 Kreditrisiko	49
C.4 Liquiditätsrisiko	50
C.5 Operationelles Risiko	51
C.6 Sonstige materielle Risiken	53
C.7 Sonstige Informationen	55
D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	56
<hr/>	
D.1 Vermögenswerte	56
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	64
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	69
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	72
D.5 Sonstige Angaben	72
E. KAPITALMANAGEMENT	73
<hr/>	
E.1 Eigenmittel	74
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	76
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	78
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und jedem verwendeten internen Modell	78
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	79
E.6 Sonstige Angaben	79

Umfang des Berichts

Die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit („**Solvency-II-Richtlinie**“ oder „**Solvency II**“) wurde in deutsches Recht, unter anderem im Versicherungsaufsichtsgesetz („**VAG**“), umgesetzt. Die Umsetzung trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Es handelt sich um eine Richtlinie der EU, die in allen Mitgliedstaaten umzusetzen ist und die ein europaweit harmonisiertes Versicherungsaufsichtssystem festlegt. Solvency II legt verschärfte Anforderungen an Kapital, Unternehmensführung und Risikomanagement fest und führt auch erhöhte aufsichtsrechtliche Berichtspflichten und Offenlegungsanforderungen ein. Ergänzt wird Solvency II durch die Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit („**Solvency II VO**“) in ihrer jeweiligen Fassung.

Unter Solvency II ist der jährliche Bericht über die Solvabilität und die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens eine aufsichtsrechtliche Offenlegungspflicht. Dieser Bericht ist der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Athora Lebensversicherung AG („**ALV**“ oder „**Gesellschaft**“) für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr und informiert über:

1. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis;
2. Governance-System;
3. Risikoprofil;
4. Bewertung für Solvabilitätszwecke; und
5. Kapitalmanagement.

Der Bericht wird in Übereinstimmung mit den Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15/109), wie sie von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („**EIOPA**“) herausgegeben wird, und der Solvency II VO, erstellt.

Eine Teilmenge der quantitativen Berichtsvorlagen, die im Anhang dieses Berichts enthalten sind, sowie die qualitativen Informationen in den Abschnitten D (Bewertung für Solvabilitätszwecke) und E (Kapitalmanagement) wurden einer externen Prüfung unterzogen.

In diesem Bericht werden alle Zahlen auf die nächsten Tausend Euro ("T€") gerundet dargestellt, sofern nicht anders angegeben.

Zusammenfassung

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die ALV ist der Bestandsversicherer der Athora-Gruppe in Deutschland und auf die effiziente Verwaltung von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Berufsunfähigkeit und Altersvorsorge spezialisiert. Aktuell verwaltet die ALV die Policenbestände der ehemaligen Delta Lloyd Lebensversicherung AG, vormals Berlinische Lebensversicherung AG und der Hamburger Lebensversicherung. Die Erfolge der Umsteuerung der ALV der letzten Jahre zeigen sich in der nachhaltigen Verbesserung der Bedeckungssituation mit und ohne Nutzung der Übergangsmaßnahmen, wobei die Steuerung der ALV mittlerweile auf der Bedeckungsquote ohne Übergangsmaßnahmen beruht. Die offizielle Bedeckungsquote liegt bei 476%, die Bedeckungsquote ohne Übergangsmaßnahmen beträgt 168%. Dazu konnte die ALV die Überschussbeteiligung von 4% Gesamtverzinsung auch im dritten Jahr in Folge beibehalten.

Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag

Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Inflation und das gestiegene Zinsniveau nachhaltig keine relevanten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben werden und die Erreichung unserer geplanten Ziele nicht beeinflussen wird.

Weitere wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ALV sind nach dem Geschäftsjahresende nicht eingetreten.

Governance-System

Der Vorstand der ALV ist für die Gesamtführung der geschäftlichen und strategischen Ziele der Gesellschaft verantwortlich. Das Unternehmen hat im Jahr 2023 das neue Zielbetriebsmodell des Risikomanagement definiert und die Umsetzung wurde gestartet. Sämtliche Risikomanagementprozesse wurden analysiert, angepasst und ggf. neu aufgesetzt. Dabei wurden die Organisationsstrukturen weiter entwickelt und ausgebaut. Der Vorstand wurde zum Teil neu aufgestellt sowie die Schlüsselfunktionen neu besetzt.

Die ALV hat bereits vor längerem sämtliche Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen an verbundene Unternehmen ausgegliedert und ist Teil des übergeordneten Governance-Systems der deutschen Athora-Gruppe. Diese hat in 2023 ein neues Governance-System entwickelt und dabei u.a. eine Komitee-Struktur aufgebaut. Die einzelnen Komitees werden von Geschäftsführern nach dem ihnen jeweils zugeordneten Ressort geleitet und dienen in erster Linie dazu, Entscheidungen der Gesamtgeschäftsleitung vorzubereiten. Die Teilnahme verschiedener Funktionen gewährleistet, dass alle relevanten Risikoträger und Betriebseinheiten frühzeitig in die Entscheidungsfindung eingebunden sind, ihre Bedenken und Ansichten äußern können und somit Risiken frühzeitig identifiziert werden können.

In 2023 wurden auf der Ebene der Muttergesellschaft Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG („ADKG“) sowie der Schwestergesellschaft Athora Deutschland Service GmbH („ADSC“) die jeweilige Geschäftsleitung neu aufgestellt. Bei den Schlüsselfunktionen kam es zu einem personellen Ausbau und auch neue Schlüsselfunktionsinhaber wurden in leitender Funktion eingestellt.

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist ebenfalls eines der Schlüsselemente des Governance-Systems. Es handelt sich um eine fortlaufende Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie der Eigenmittel, welche das Unternehmen benötigt und zur Verfügung hat, um seinen Verpflichtungen im Hinblick auf diese Risiken jetzt und in Zukunft nachzukommen.

Der ORSA ergab keine besondere Veränderung des Risikoprofils. Die Schlüsselfunktionen sind in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel B aufgeführt. Ein wesentlicher Teil der Asset Management Aktivitäten ist über die ADKG an die Apollo Asset Management Europe ausgelagert. Zudem sind im Rahmen der funktionellen Umgliederung Aufgaben der IT auf die ADSC ausgelagert, welche den wesentlichen Teil der IT-Dienste im Jahr 2023 an den Athora Partner Tata Consulting Services („TCS“) ausgegliedert hat.

Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass das Governance-System zweckmäßig und der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist. Die Weiterentwicklung des Governance-Systems dient im Besonderen auch auf die Vorbereitung auf einer geplanten Akquisition für die deutsche Athora-Gruppe.

Risikoprofil

Die Gesellschaft nutzt das Risikomanagement mit dem Ziel, den Vorstand in die Lage zu versetzen, mit Unsicherheiten und damit verbundenen Risiken effektiv umzugehen und damit die Fähigkeit der Gesellschaft zu Wertschöpfung zu verbessern, die zur Erfüllung der Unternehmensstrategie beiträgt. Hierzu hat die Gesellschaft einen expliziten Risikoappetit verabschiedet.

Durch die Weiterentwicklung der Risiko-Governance hat sich die Gesellschaft zukunfts- und wachstumsorientiert ausgerichtet. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung wurde im aktuariellen Bereich im Jahr 2023 ein neues technisches Tool eingeführt, um die Risikobewertung und Analysemöglichkeiten zu verbessern und die Erkenntnisse in die Steuerung einfließen zu lassen. Quantitative Analysen im Rahmen des ORSA zeigen, dass die Gesellschaft auch in Extremsituationen gut kapitalisiert ist und eine Bedeckung jederzeit gegeben ist.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die ALV hat die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einer marktkonsistenten Basis bewertet, d.h. auf der Grundlage von Informationen, die nach Möglichkeit am Markt beobachtbar sind. Die Vermögenswerte der ALV sind in erster Linie Staats- und Unternehmensanleihen, Privatkredite, alternative Vermögenswerte, nachrangige Verbindlichkeiten, strategische Beteiligungen und Barmittel. Während des Berichtszeitraums hat die Gesellschaft keine wesentlichen Änderungen an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen oder Schätztechniken vorgenommen, die für die Bewertung der Vermögenswerte verwendet werden.

In die Berechnung der technischen Rückstellungen fließen eine Reihe von Annahmen und Managementregeln ein, die turnusmäßig überprüft werden. Das neue aktuarielle Tool wurde bezüglich seiner Berechnungen im Rahmen der Einführung validiert. Nachfolgende Modellverbesserungen und Änderungen wurden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) dokumentiert vorgelegt.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen an den Grundlagen, Methoden oder materiellen Annahmen, die für die Bewertung anderer Verbindlichkeiten verwendet wurden.

Die Gesellschaft hat Kapitalanlagen und sonstige Aktiva in Höhe von 3.949.039 T€ (Vorjahr 3.914.007 T€), versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Passiva in Höhe von 3.354.329 T€ (Vorjahr 3.333.454 T€) und Eigenmittel in Höhe von 594.710 T€ (Vorjahr 580.554 T€) unter Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen. Weitere Informationen bzgl. der einzelnen Teilpositionen, der Übergangsmaßnahmen und der entsprechenden Bewertungen finden sich in Kapitel D. Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen der Gesellschaft ergeben zum Stichtag in Summe einen abzugsfähigen Betrag in Höhe von 360.495 T€ (Vorjahr 401.601 T€). Die Versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Passiva ohne Übergangsmaßnahmen betragen 3.668.211 T€ (Vorjahr 3.669.349 T€). Die durchgeführten Sensitivitäten und Stresstests zeigen, dass diese zwar Einfluss auf die Höhe und Zusammensetzung der Versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft haben, die Erkenntnisse aus Kapitel C zeigen jedoch, dass diese in der Regel durch die Auswirkungen der Aktivseite teilweise oder vollständig kompensiert werden.

Kapitalmanagement

Der Ansatz der Gesellschaft in Bezug auf das Kapitalmanagement und die verfügbaren Eigenmittel ist in der Kapitalmanagement-Richtlinie des Unternehmens beschrieben. Hauptziele der Richtlinie sind die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen für die Verwaltung des Kapitals und die Aufrechterhaltung ausreichender Eigenmittel, um sowohl die Solvenzkapital- als auch die Mindestkapitalanforderung jederzeit zu erfüllen. Diese Richtlinie und die damit verbundenen Prozesse tragen dazu bei, die Finanzkraft der Gesellschaft zu schützen, indem sie verschiedene Kapitalmanagementzonen ausweist, um je nach der aktuellen Höhe des Kapitals geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Das Local Financial and Capital Management Committee und das Local Risk Committee, die Teil der übergeordneten Governance-Struktur sind, prüfen regelmäßig die Kapitalbewertungen und -projektionen für die Gesellschaft, um sicherzustellen, dass das Kapital unter ständiger Einhaltung der Grundsätze der Gesellschaft in Bezug auf Kapitaladäquanz, finanzielle Flexibilität und effiziente Nutzung des Kapitals verwaltet wird.

Die ALV verwendet den vorgeschriebenen Standardformel-Ansatz zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Im Rahmen von umfangreichen Analysen zur Angemessenheit der Standardformel werden diejenigen Risiken, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, weitreichend analysiert. Dieses sind insbesondere Spreadrisiken wie auch das Risiko aus alternativen Investments. Die Erkenntnisse werden im ORSA der Gesellschaft dargestellt und zeigen, dass die Standardformel für die Gesellschaft grundsätzlich zu einer eher konservativen Abbildung des tatsächlichen Risikos führt. Während des gesamten Berichtszeitraums gab es keine Fälle von Nichteinhaltung der Kapitalanforderungen.

Die wichtigsten Solvency-II-Zahlen zum 31. Dezember 2023 und zum Vorjahr sind nachstehend aufgeführt:

Solvabilitätsquote (in T€)	2023	2022
Verfügbare Eigenmittel	594.710	580.554
Mindestkapitalanforderung	56.191	63.454
Solvenzkapitalanforderung	124.868	141.008
Solvabilitätsquote	476%	412%

Zum 31. Dezember 2023 bestehen die verfügbaren Eigenmittel der ALV aus 564.666 T€ Tier 1-Kapital (94,9%) und 30.044 T€ Tier 2-Kapital (5,1%).

Die Solvenzsituation der Gesellschaft hat sich im Jahr 2023 erneut verbessert. Die Solvency II Bedeckungsquote konnte zum Geschäftsjahresende von 412% im Jahr 2022 auf 476% zum 31. Dezember 2023 gesteigert werden. Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2023 Eigenmittel in Höhe von 594.710 T€ (Vorjahr 580.554 T€), wobei das SCR (Solvency Capital Requirement) in Höhe von 124.868 T€ (Vorjahr 141.008 T€) und das MCR (Minimum Capital Requirement) in Höhe von 56.191 T€ (Vorjahr 63.454 T€) gefordert waren. Die Gesellschaft verwendet das Volatility Adjustment sowie das Rückstellungs-Transitional.

Die Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen (193%) beinhaltete im vergangenen Berichtszeitraum für das Geschäftsjahr 2022 noch den vollständigen Ansatz der „aktiven latenten Steuern“ sowie der „Risikomindernden Wirkung der latenten Steuern“, die ohne Ansatz 121% betragen hätte und nach Abstimmung mit der BaFin seit Q1/2023 auch die maßgebliche Referenz des Solvenzansatzes ohne Übergangsmaßnahmen war. Für das Jahr 2023 konnte diese Solvenzquote ohne Übergangsmaßnahmen auf 168% gesteigert werden.

Auch im Geschäftsjahr 2023 hat die Gesellschaft zu jeder Zeit die Anforderungen des MCR und SCR deutlich erfüllt.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Überblick zum einreichenden Unternehmen

Die ALV ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die Gesellschaft schreibt mit Ausnahmen des Konsortialgeschäfts (passive Anteile an Konsortien) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft.

Die Gesellschaft ist das Solo-Versicherungsunternehmen einer Gruppe von direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG („ADKG Gruppe“ oder „Athora Deutschland“). Die Athora Deutschland verfolgt das Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen oder Erwerb von Anteilen an Versicherungsgesellschaften akquiriert werden. Die Bestände der Gesellschaft werden verwaltet. Versicherungs-Altbestände (Portfolios), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft und übertragen werden, werden abgewickelt.

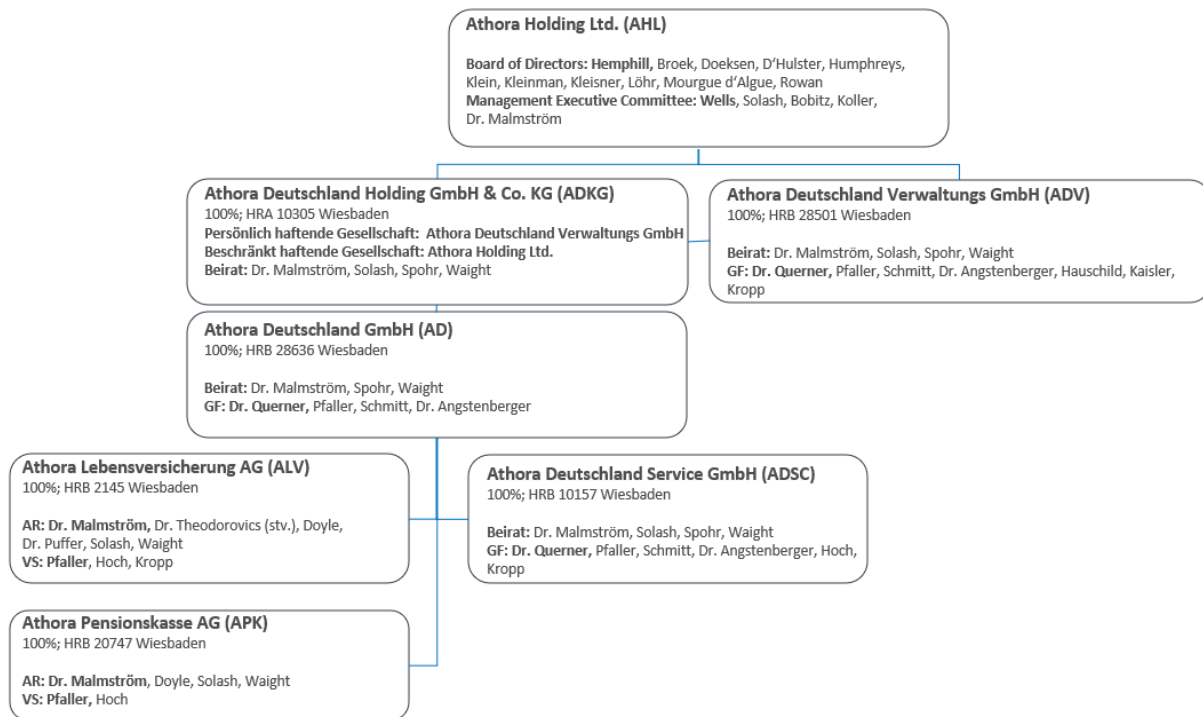
Dabei verfügt die ADKG Gruppe als Teil der internationalen Versicherungs-Gruppe der Athora Holding Ltd., Bermuda („Athora“) über ein bewährtes, belastbares und einfaches Geschäftsmodell, das sich auf nachhaltiges Wachstum, proaktives Kapital- und Risikomanagement, starke und stabile Anlagerenditen sowie ein wettbewerbsfähiges Kosten- und Serviceniveau konzentriert.

Geschäftstätigkeit

Ziel der Athora Holding Ltd. Gruppe ist es, die ADKG-Gruppe in Deutschland als Lebensversicherungsgruppe zu nutzen, mit deren Hilfe Bestände deutscher Lebensversicherer akquiriert und verwaltet werden sollen. Somit erweitert sich der Schwerpunkt der Gesellschaft als Bestandsversicherungs-Spezialist von der kosteneffizienten Optimierung von Prozessen hin zu der Optimierung des Prozesses der Bestandsübertragung und die ganzheitliche Migration der potenziell gekauften zusätzlichen Bestände. Dies entspricht einer Weiterentwicklung der Strategie der Gesellschaft zum so genannten Bestandsversicherer Business-Modell. Zur Unterstützung dieses Geschäftsmodells hat die Gesellschaft auch die Kapitalanlage optimiert, um so neben der effizienten Bestandsverwaltung im Zinsergebnis nachhaltige Verbesserungen zu erreichen. Dabei fokussiert sich die ALV auf das Asset/Liability-Management und renditestarke Investments. Damit steht die Stabilität der Solvenzquote sowie eine wettbewerbsfähige Versicherungsnehmerbeteiligung im Vordergrund.

Organisation

Das folgende Organigramm gibt die Gruppenstruktur zum 1. März 2024 und die Beteiligungsverhältnisse der ADKG Gruppe wieder, wobei die ALV der bei der BaFin gemeldete und damit der einreichende Risikoträger ist:



Die Athora Holding Ltd., Bermuda, hält per 31. Dezember 2023 alle Anteile an der ADKG.

Die ALV wird in den internationalen Konzernabschluss der Athora Holding Ltd., Bermuda, einbezogen. Die Geschäftsberichte sind jeweils am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der handelsrechtliche Jahresabschluss und Lagebericht der ALV wird im Unternehmensregister veröffentlicht.

Die ADKG Gruppe ist Teil der Athora Holding Ltd. Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Bermuda. Die Athora Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) ist Komplementärin der ADKG und somit Teil der ADKG Gruppe. Die ADV betreibt keine weitere Geschäftstätigkeit. Operativ ist die ADKG die oberste deutsche Holding-Gesellschaft.

Die ADKG hält 100% an der Athora Deutschland GmbH (AD), einer Zwischenholding. Die AD wiederum hält u.a. 100% an der ALV, dem Leben-Risikoträger der ADKG-Gruppe unter Solvency II.

Die Gesellschaft hat am 19. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die außerordentliche Hauptversammlung am 19. Juli 2016 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 12. Dezember 2016 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund des abgeschlossenen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrags wird der Gewinn für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von 13.000 T€ (Vorjahr Verlust 23.740 T€) an die AD abgeführt. Mit der AD als herrschendem Unternehmen ist am 1. Oktober 2015 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen worden. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Oktober 2015 wurde dem Vertrag gemäß § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG zugestimmt. Die Genehmigung der BaFin erfolgte mit Schreiben vom 6. Oktober 2015. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 12. Oktober 2015. Zudem gibt es weitere Service- und Dienstleistungsverträge mit Unternehmen der ADKG sowie mit Unternehmen der Athora Holding

Gruppe. Außerdem besteht eine Kostengarantie-Vereinbarung zwischen der AD und der Gesellschaft, die die AD verpflichtet, entstehende Kostenverluste auszugleichen.

Weitere Informationen

Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Solo und Gruppe)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Kontaktdaten externer Prüfer

EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn

Tel.: 06196 9960
Fax: 06196 996 - 550

Wesentliche Ereignisse während des Berichtszeitraums

Stabile Geschäftsentwicklung

Im Jahr 2023 wurde die Strategische Asset Allocation ("SAA") auf Basis der Zinssteigerungen weiter optimiert und die zwischenzeitliche Zinsdelle zum Jahresende für weitere Anpassungen im Bereich langlaufender Anleihen genutzt. Die Abschreibungen des ALM-Fonds aus dem Jahr 2022 konnten in nennenswertem Umfang erneut zugeschrieben werden. Zusätzlich konnten die renditeorientierten Fonds (sogenannte Return-Seeking Fonds) wieder stille Reserven aufbauen. Die saldierten stillen Lasten reduzierten sich um knapp ein Drittel. Vorhandene stille Lasten ergeben sich insbesondere aus zinsinduzierten Entwicklungen der Wertpapiere sowie aus Derivatebewertungen im Rahmen der Fondsbewertung. Durch die optimierte Liquiditätssteuerung und -planung ergeben sich nach aktueller Planung keine negativen Einflüsse auf die Ergebnisse.

Durch die Erwirtschaftung eines Rohüberschusses von 43,5 Mio. Euro ergibt sich für das Geschäftsjahr eine Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) wieder ein Betrag von 24,4 Mio. Euro. Dadurch konnte auch der ungebundene Teil der RfB erneut auf 120,7 Mio. Euro gesteigert werden.

Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung beträgt im Jahr 2023 13 Mio. Euro.

Weiterhin führend bei der Überschussbeteiligung im deutschen Markt

Aufgrund der eingeschlagenen Kapitalanlagestrategie gelang es der ALV, im dritten Jahr in Folge, die laufende Überschussbeteiligung stabil auf dem sehr hohen Niveau von 3,0% zu halten. Neben der laufenden Überschussbeteiligung von 3,0% wird auch 2024 ein Schlussüberschuss von 1,0% gewährt, so dass sich für die Versicherungskunden analog zum Vorjahr eine Gesamtverzinsung der Lebensversicherungspolice von 4,0% ergibt. Damit bietet die ALV eine der höchsten Überschussbeteiligungen im deutschen Markt. Dadurch zeigt sich, dass der Versicherungsnehmer von allen umgesetzten und eingeleiteten Maßnahmen profitiert und im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeiten steht.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Versicherungstechnisches Ergebnis der ALV

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der Geschäftsbereiche „Berufsunfähigkeit“, „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ und „Fondsgebundene Lebensversicherung“ dargestellt. Gemessen an den „Bruttobeiträgen“ sind die „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ das wesentliche Geschäftsfeld der Gesellschaft, während insgesamt der Heimatmarkt Deutschland der wichtigste Markt für die Gesellschaft ist. Die Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle bestehen im Wesentlichen aus regulären Abläufen von Versicherungsverträgen.

zum 31.12.2023	BU	Kapital	FLV	Gesamt
Gebuchte Bruttobeiträge	20.251	86.702	14.702	121.655
Anteil Rückversicherer	10.067	9.638	90	19.795
Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)	-3.105	263.222	27.414	287.531
zum 31.12.2022	BU	Kapital	FLV	Gesamt
Gebuchte Bruttobeiträge	21.377	93.929	15.434	130.740
Anteil Rückversicherer	10.822	8.822	89	19.733
Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)	-12.153	273.249	24.683	285.779

Die Entwicklung der Bruttobeiträge ist im Wesentlichen auf den plan- und erwartungsgemäßen Rückgang der Einzelversicherungen (laufender Beitrag und Einmalbeiträge) von 75.874 T€ auf 85.716 T€ im Geschäftsjahr aufgrund des Rückgangs des Bestandes zurückzuführen, wobei sich vor allem die Verträge gegen laufenden Beitrag von 74.073 T€ auf 81.259 T€ verringerten. Die Kollektivversicherungen erhöhten sich leicht aufgrund der Einmalbeiträge im Konsortialgeschäft von 45.024 T€ auf 45.781 T€. Die Rückversicherungsbeiträge blieben mit 19.795 T€ auf demselben Niveau, wie auch die Aufwendungen für Versicherungsfälle.

Rückversicherung

Als wichtigste Risikominderungstechnik in dem versicherungstechnischen Ergebnis der Gesellschaft wird die passive Rückversicherung verwendet, mit dem gruppenweiten Ziel, die biometrischen Risiken entsprechend den jeweiligen Risikoappetiten zu verringern. Hierbei hat die Gesellschaft aktuell Exzedentenverträge für das konventionelle Geschäft, Exzedentenverträge für das Fondsgebundene Geschäft und fakultative Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Ergänzend zu dem dargestellten Rückversicherungsprogramm wurde im Jahr 2018, mit Wirkung ab 2016, eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung mit einer Quote von 100% auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.

Die Gesellschaft hat einen Rückversicherungsvertrag mit der Athora Life Re Ltd., Bermuda. Inhalt des Vertrages ist die Rückversicherung von Risiken aus Kapital und Rente eines Teilbestandes der ehemaligen Hamburger Lebensversicherung AG. Der Vertrag enthält zudem die besonderen Bedingungen, dass aktuelle und zukünftige Marktrisiken in Rückdeckung gegeben werden.

A.3 Anlageergebnis

Die Gesellschaft hat verschiedene Fremdwährungspositionen, bspw. innerhalb der Spezialfonds (im Wesentlichen in USD sowie GBP), welche zum Bilanzstichtag entsprechend auf Euro umbewertet wurden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Kapitalanlagenkategorien (in T€) auf Solvency II Ebene dargestellt:

Anlageergebnis (in Tausend EUR)					
	Dividende	Zinsertrag	Realisierte Gewinne und Verluste	Nicht real. Gewinne und Verluste	Gesamt
zum 31.12.2023					
Staatsanleihen	0	6.907	0	0	6.907
Unternehmensanleihen, Sonstige	0	8.666	10	0	8.676
Organismen für gem. Anlagen in Wertpapieren	7	0	1.510	63.317	64.834
FLV	1.103	0	1.992	61.190	64.285
zum 31.12.2022					
Staatsanleihen	0	10.964	23.281	0	34.245
Unternehmensanleihen, Sonstige	0	6.862	-402	-226	6.234
Organismen für gem. Anlagen in Wertpapieren	145.777	0	26.150	-193.957	-22.029
FLV	363	0	-2.405	-73.782	-75.824

Der Rückgang der Zinserträge bei den Staatsanleihen sowie der Unternehmensanleihen ist auf den Rückgang der jeweiligen Kapitalanlagenkategorie in der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft zurückzuführen. Realisierungen von Gewinnen und Dividendenausschüttungen waren 2023 nicht notwendig, da die notwendigen Kapitalerträge durch Zuschreibungen bei den Organismen für

gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Spezialfonds) generiert wurden. Die wesentlichen Neuinvestitionen in Spezialfonds werden im nachfolgenden Subkapitel dargestellt. Zusätzliche Informationen zu der Entwicklung des Direktbestandes der Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sind den Ausführungen in Kapitel D.1. zu entnehmen.

Nachfolgend sind die Informationen der einzelnen Kapitalanlagenkategorien (in T€) dargestellt:

Erträge / Gewinne aus Kapitalanlagen (in Tausend EUR)	2023	2022
Erträge aus Kapitalanlagen	16.683	163.966
Inhaberschuldverschreibungen	6.500	9.087
Erträge aus anderen Kapitalanlagen aus verbundenen Unternehmen	4.627	1.467
Namenschuldverschreibungen	3.092	3.226
Schuldscheindarlehen	1.300	3.337
Laufende Erträge FLV	1.103	363
Policendarlehen	54	64
Aktien und Spezialfonds	7	145.777
Hypotheken	0	359
Andere Kapitalanlagen	0	286
Übrige Ausleihungen	0	0
Erträge aus Zuschreibungen	63.676	3.167
Aktien und Spezialfonds	63.676	0
Übrige Ausleihungen	0	3.167
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	4.708	57.004
Aktien und Spezialfonds	4.696	31.749
Schuldscheindarlehen	0	23.659
Namenschuldverschreibungen	0	882
Inhaberschuldverschreibungen	0	698
Andere Kapitalanlagen	12	16
Übrige Ausleihungen	0	0

Die Erträge aus Zuschreibungen in Höhe von 63.676 T€ erfolgten aufgrund der Wertaufholungen von in der Vergangenheit abgeschrieben Fondsanteilen.

Aufwendungen / Verluste aus Kapitalanlagen (in Tausend EUR)	2023	2022
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	7.397	8.759
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	359	197.350
Aktien und Spezialfonds	359	197.119
Inhaberschuldverschreibungen	0	0
Andere Kapitalanlagen	0	231
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	3.188	7.974
Aktien und Spezialfonds	3.186	5.599
Inhaberschuldverschreibungen	0	2.375
Hypotheken	0	0
Andere Kapitalanlagen	3	0
Gesamt	10.944	214.083

Die Gesellschaft hat derzeit keine Verbriefungen im Bestand, über die an dieser Stelle entsprechend ihrem Anteil zum Anlageergebnis zu berichten ist.

Es erfolgten im Jahr 2023 nur geringe Wertanpassungen von Fonds, die sich im Umlaufvermögen befanden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeit

Sonstiges Ergebnis

Weiterer Bestandteil des Gesamtergebnisses der Gesellschaft ist das sonstige Ergebnis (HGB). Das sonstige Ergebnis der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr -6.637 T€ (Vorjahr -6.527 T€). Die Entwicklung des sonstigen Ergebnisses wurde im Wesentlichen durch Kostenreduzierungen beeinflusst. Das sonstige Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Einzelkomponenten der sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen zusammen:

Sonstiges Ergebnis (in Tausend EUR)	2023	2022	Veränderung
Sonstige Erträge	7.307	7.034	273
Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	5.952	5.992	-41
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	810	691	119
Übrige sonstige Erträge	546	350	195
Sonstige Aufwendungen	13.944	13.561	383
Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen	8.800	8.089	712
Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen	2.742	2.365	377
Übrige sonstige Aufwendungen	2.401	3.107	-706
Sonstiges Ergebnis	-6.637	-6.527	-110

Die einzige Tätigkeit der Gesellschaft ist die Lebensversicherung, und es gibt keine anderen wesentlichen Aktivitäten, die offengelegt werden müssen.

Ergänzende Hinweise zum sonstigen Ergebnis

Das sonstige Ergebnis weist zudem wie im Vorjahr außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 537 T€ aus. Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen die Zuführung mit einem Fünftel zur Pensionsrückstellung aufgrund des im Geschäftsjahr 2010 unter Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ("BilMoG") ermittelten Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach altem und neuem Recht. Die Gesellschaft hat bei der Erstanwendung der Regelungen zu BilMoG das Wahlrecht nach § 67 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeübt und den ermittelten Unterschiedsbetrag aus der Verpflichtungsbewertung in Höhe 8.051 T€ (noch vorzunehmende Buchungen von 469 T€) bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel angesetzt.

Wesentliche Leasingverträge

Es bestehen analog dem Vorjahr keine wesentlichen Leasingverträge.

Kostenübernahmegarantie mit AD

Für die Gesellschaft ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der Gesellschaft als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Die Zahlungsgarantie kann nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Frist von einem Jahr ordentlich von beiden Seiten gekündigt werden. Im Geschäftsjahr hat die Kostenübernahmegarantie mit einem Ergebniseffekt von 3.512 T€ (Vorjahr 2.809 T€) zu den sonstigen Erträgen beigetragen.

Nachrangdarlehen zur Stärkung der Eigenmittel unter Solvency II

Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 28. Juni 2019 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 11. Oktober 2019 eine nachrangige Verbindlichkeit in Höhe von 30.000 T€ mit der Athora Ireland plc, Dublin, Irland abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 28. Juni 2029 und wird mit 6,5% p.a. verzinst, kann jedoch im Jahr 2024 erstmalig vorzeitig gekündigt werden. Die nachrangige Verbindlichkeit dient der Stärkung der Eigenmittel (Tier 2) unter Solvency II. Die Gesellschaft plant das Darlehen vorbehaltlich der Zustimmung der BaFin in 2024 zurückzuzahlen.

A.5 Sonstige Angaben

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind nach dem Geschäftsjahresende nicht eingetreten.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System der Gesellschaft unterliegt gemäß § 23 Abs. 2 VAG einer regelmäßigen internen Überprüfung sowie Neubewertung und wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Geschäftsleitung ist basierend auf einem vollständigen Governance Review grundsätzlich davon überzeugt, dass das aktuelle Governance-System der Gesellschaft zweckmäßig und der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist. Zur Vorbereitung der ADKG-Gruppe auf zukünftige Akquisitionen hat die Gesellschaft die aktuelle Gremienstruktur überprüft und hat im Januar 2023 weitere Gremien etabliert, um so die Identifikation und Steuerung aller Risiken durch die erste Verteidigungslinie und die Überprüfung durch die zweite und dritte Verteidigungslinie weiter zu optimieren.

Dr. Claudius Vievers ist zum 31. August 2023 aus dem Vorstand der Athora Lebensversicherung AG ausgeschieden. Zum gleichen Datum wurde Isabella Pfaller zur Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft bestellt. Ebenfalls erfolgten Änderungen im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende Eric Viet schied zum 17. November 2023 aus dem Aufsichtsrat aus. Sein Nachfolger Dr. Anders Malmström wurde am 28. November 2023 zum Vorsitzenden ernannt. Lukas Ziewer schied zum 31. Mai 2023 als Aufsichtsratsmitglied aus. Seit dem 29. August 2023 ist Chantal Waight ebenfalls Mitglied des Aufsichtsrats.

Vorstand

Der Vorstand ist für die Gesamtführung der geschäftlichen und strategischen Ziele der Gesellschaft verantwortlich, dazu gehören unter anderem:

- Die Geschäftsstrategie der Gesellschaft;
- Die Allokation des internen Kapitals und der Eigenmittel auf die Risiken der Gesellschaft;
- Die Strategie und das laufende Management der wesentlichen Risiken;
- Eine robuste und transparente Organisationsstruktur mit effektiven Kommunikations- und Berichtskanälen;
- Ein Vergütungsrahmen, der mit der Risikostrategie der Gesellschaft in Einklang steht; und
- Ein adäquates und wirksames internes Kontrollsystem, das gut funktionierende Risikomanagement-, Compliance- und interne Revisionsfunktionen sowie ein angemessenes Rahmenwerk für die Finanzberichterstattung und Rechnungslegung umfasst und auf die weiteren Bereiche der Gesellschaft ausgerollt wird.

Die Ressort-Verteilung im Vorstand zum 01.09.2023 ist nachfolgend aufgeführt:

Name des Vorstandsmitglieds	Ressortverteilung
Isabella Pfaller	<ul style="list-style-type: none"> • Risikomanagement & Kontrollfunktionen Compliance (Beschwerdemanagement, Anti-Geldwäsche, Datenschutz) und Interne Revision Kommunikation mit der BaFin Human Resources Asset Liability Management Ausgliederungsbeauftragte Athora Deutschland (VMF)
Bettina Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungslegung und Berichterstattung • Finanzen: Planung und Analyse (HGB, IFRS) • Ausgliederungsbeauftragte Athora Deutschland (Risikomanagement, Compliance, Internal Audit) • Versicherungstechnik und Rückversicherung • Kapitalanlage (Rechnungslegung und Controlling) • Steuern
Stefan Kropp	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensorganisation • Beschaffung • Distributions Management • Betriebskontinuitätsmanagement • Richtlinienverwaltung und Kundenservice • IT

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft über das Geschäftsjahr laufend und begleitet diese beratend. Er wird über die schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Der Aufsichtsrat prüft den Lagebericht sowie den Jahresabschluss und stellt denselben fest. Zudem werden der Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars, die Risikoberichte und die Berichte des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nachfolgend aufgeführt:

- Dr. Anders Malmström,
Vorsitzender, (seit 28. November 2023)
Group Chief Financial Officer,
Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda
- Dr. Christine Theodorovics
Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
Beraterin,
Thalwil, Schweiz
- Thomas Doyle,
Mitglied des Aufsichtsrats
Berater,
Landshut
- Dr. Manfred Puffer,
Mitglied des Aufsichtsrats
Berater,
Meerbusch
- Chantal Waight,
Mitglied des Aufsichtsrats (ab 29. August 2023)
Managing Director Group Risk,
Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda

Im Jahr 2023 sind folgende Aufsichtsratsmitglieder aus dem Amt ausgeschieden:

- Eric Viet, Vorsitzender,
Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 17. November 2023)
Regional Chief Executive Officer,
Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda
- Lukas Ziewer,
Mitglied des Aufsichtsrats (bis 31. Mai 2023)
Group Chief Risk Officer,
Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda

Verteidigungslinien und Schlüsselfunktionen

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft ist nach drei "Verteidigungslinien" organisiert, die in der nachstehenden Abbildung zusammengefasst sind:

Drei Verteidigungslinien		
Erste Verteidigungslinie	Zweite Verteidigungslinie	Dritte Verteidigungslinie
<i>Geschäftliche Funktionen</i>	<i>Versicherungsmathematische Funktion</i> <i>Risikomanagement-Funktion</i> <i>Compliance-Funktion</i>	<i>Interne Revisionsfunktion</i>

Die erste Verteidigungslinie der Gesellschaft sind die Geschäfts- und Supportfunktionen, die die direkte Verantwortung für die Steuerung und das Eingehen von Risiken gemäß der definierten Risikostrategie, den Risikotoleranzen und der Risikopolitik tragen.

Entsprechend den Solvency II-Anforderungen an Governance-Systeme hat die Gesellschaft zudem vier wesentliche Funktionen in der Organisation verankert:

- Die *Versicherungsmathematische-Funktion* ist dafür verantwortlich, den Vorstand über die Zuverlässigkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu informieren.
- Die *Risikomanagement-Funktion* ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung des effektiven Risikomanagementsystems, inklusive Beurteilung der Wirksamkeit interner Kontrollen, Überwachung der Einhaltung der Leit- und Richtlinien zum Risikomanagement, Definition von Methoden und Prozessen für die Identifikation, Beurteilung, Überwachung und Steuerung finanzieller und nicht-finanzieller Risiken im gesamten Unternehmen, die Beratung des Vorstandes bei der Definition des Risikoappetits und der Risikostrategie, die Überwachung des Risikoprofils der Gesellschaft, um die Einhaltung des Risikoappetits sicherzustellen.
- Die *Compliance-Funktion* ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an das Versicherungsunternehmen, die Beratung des Vorstandes hierzu, die Identifikation und Beurteilung des Compliance-Risiko und die Beurteilung möglicher Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes.
- Die *Interne Revisionsfunktion* liefert unabhängige Stellungnahmen zur Wirksamkeit der internen Kontroll-, Risikomanagement- und Governance-Systeme.

Gremien der Gesellschaft

Folgende Gremien sind in der Gesellschaft als Teil des Governance-Systems etabliert:

- Aufsichtsrat
 - Prüfungsausschuss (Risk & Audit Committee) des Aufsichtsrats
 - Arbeitsausschuss (Working Committee) des Aufsichtsrats
- Conflicts Committee (CC)
- Vorstand / Geschäftsleitersitzung (Executive Committee)
- Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen

Des Weiteren sind auf übergeordneter Ebene verschiedene Komitees in 2023 neu eingerichtet und aufgebaut werden, die im Einzelnen in diesem Bericht Erwähnung finden, sofern dies Relevanz hat.

Das Risk & Audit Committee, als Ausschuss des Aufsichtsrates, hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Risikoappetit und Risikotoleranzen auf Basis der aktuellen und zukünftigen Strategie zu beraten. Das Risk & Audit Committee überwacht auch die Risikomanagement-Funktion. Zudem ist es dafür verantwortlich, den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Finanzberichterstattung und die interne Kontrolle zu unterstützen. Dazu gehört die Überprüfung der Integrität der Abschlüsse und des Finanzberichterstattungsprozesses, der Systeme des internen Rechnungswesens und der Finanzkontrollen, der Internen Revision und der jährlichen unabhängigen Prüfung der Abschlüsse.

Darüber hinaus führt der externe Wirtschaftsprüfer jährlich eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG sowie IDW PS 340 durch.

Im Rahmen der Risikokommunikation vermitteln die mindestens vierteljährlich tagenden Gremien Local Risk Committee und das Local Financial and Capital Management Committee ein gemeinsames Verständnis der Risikolage und überprüfen die Risikomanagementprozesse aktiv. Diese beiden Komitees koordinieren u.a. Aufgaben im Risikomanagement wie bspw. Überwachung des Risikoprofils der Gesellschaft gemäß dem festgelegten Risikoappetit, Überprüfung und Management der Kapitalauslastung (Regulatorische Eigenmittel, Stressszenarien, etc.), Assets / Hedging oder Capital Management Framework.

Darüber hinaus hat die ADKG-Gruppe ein gesellschaftsübergreifendes Conflicts Committee eingerichtet, welches auch den Vorstand der ALV bei Entscheidungen unterstützt, die Interessenkonflikte beinhalten könnten. Der Zweck des Conflicts Committee besteht darin, den zuständigen Vorständen Ratschläge und Empfehlungen zu bestimmten, wesentlichen Transaktionen zu geben, so dass jedes Vorstandsmitglied und jeder leitende Angestellte der Unternehmen seine Befugnisse und Pflichten im besten Interesse der Unternehmen und der Interessengruppen der Gesellschaft ausüben kann. Das Conflicts Committee besteht aus den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrats der ALV sowie dem Chief Risk Officer der Athora Deutschland und ist nur in beratender Funktion tätig. Die Entscheidung, ob eine Transaktion durchgeführt wird, wird von dem Vorstand getroffen. Beschließt ein Vorstand, dem Rat des Ausschusses nicht zu folgen, muss er seine Gründe dafür darlegen und dokumentieren.

Solvency II-Leitlinien

Im Geschäftsjahr wurden Leitlinien speziell für die Anforderungen von Solvency II zur Umsetzung der gruppenweiten Governance-Vorgaben überarbeitet. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind für alle Unternehmensbereiche Leitlinien implementiert worden. Die Leitlinien wurden in weiterführenden Richtlinien oder Arbeitsanweisungen weiter konkretisiert.

Berichtsprozesse

Im Interesse kurzer Informations- und Entscheidungswege wurden flache Strukturen gebildet, die ab 2023 durch neue Komitees unterstützt werden, um so die Identifikation und Analyse potentieller Risiken weiter zu optimieren. Dies wird durch eine konsequente Ausschöpfung der vorgegebenen Führungsspannen möglich und bedingt einen zielorientierten Führungsstil mit einer angemessenen Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Sinne der Führungsgrundsätze. Dies gilt sowohl für die Hierarchiekette als auch für die Prozessverantwortlichen.

Schnittstellenprozesse

Neben den in den jeweiligen Leitlinien beschriebenen Aufgaben ist ein laufender Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen gegeben. Schnittstellen sind definiert, Kommunikationswege vereinbart und die Einhaltung der Arbeitsschritte ist gegenseitig überprüfbar.

Alle Schlüsselfunktionen berichten eigenständig und eigenverantwortlich an den Vorstand und ggf. an den Aufsichtsrat sowie seine Ausschüsse. Dabei sind sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Einflüssen, um eine objektive, faire und unabhängige Arbeit durchzuführen, ohne Beeinträchtigungen zu erfahren.

Um ein unternehmensweites Verständnis und eine gesunde Risikokultur zu schaffen, unterstützt der Vorstand die Tätigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit. Der „Tone at the Top“ stellt sicher, dass die Schlüsselfunktionen in ihrer Unabhängigkeit und Objektivität gestärkt werden und zum wichtigen Bestandteil der Organisationskultur zählen. Zudem wurden im Jahr 2023 vielfältige Aktivitäten sowie eine Umfrage gestartet, um die Risikokultur der Gesellschaft weiter zu verbessern.

Um die Zusammenarbeit der einzelnen Schlüsselfunktionen frei von Interessenskonflikten zu ermöglichen, besteht zwischen den einzelnen Schlüsselfunktionen, auch im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten im Unternehmen, keinerlei Weisungsbefugnis. Die einzige Ausnahme besteht bei der Internen Revision. Sie kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Geschäftsleitung stellt durch Eskalationsverfahren sicher, dass etwaige Interessenskonflikte in der Ausübung von Schlüsselfunktionen erkannt und minimiert werden.

Informationen zum Vergütungssystem

Der Vergütungspolitik der Athora liegt eine gruppenweite Leitlinie zugrunde. Durch einen Anhang zur Leitlinie ist gewährleistet, dass in Deutschland geltende Gesetze und regulatorischen Anforderungen entsprechend umgesetzt werden.

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement der Gesellschaft. Sie sind so ausgestaltet, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt funktions- und leistungsgerecht, basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen.

Bei der Vergütung sind

- Aufsichtsräte
- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Außertarifliche Angestellte
- Unechte Tarifangestellte
- Tarifangestellte

zu unterscheiden.

Alle Vergütungsformen berücksichtigen die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben.

Aufsichtsrat

Nach § 8 der Satzung der Gesellschaft i. V. m. § 113 AktG legt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Aufsichtsratsmandate in der ADKG Gruppe wahrnimmt, ist die Vergütung ausschließlich für das höchste Amt zu zahlen.

Die Vergütung unterscheidet zwischen Vorsitz, Stellvertretung, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und Mitgliedschaft in seinen Ausschüssen. Innerhalb der Ausschüsse findet keine Unterscheidung in der Vergütung statt.

Vorstand

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft i. V. m. § 87 AktG beschließt der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Die Anforderungen gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Anwendungspraxis der Vergütungsvorschriften gemäß Art. 275 DVO (EU) 2015/35 werden ergänzend eingehalten und berücksichtigt.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet nachfolgende wesentliche Bestandteile (nicht jeweils für jeden Vorstand zutreffend):

- Feste monatliche Vergütung
- Sonderzahlungen
- Kurzfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Kurzfristiger Zusatzbonus bei Übererfüllung der Ziele
- Langfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Langfristiger Zusatzbonus bei Übererfüllung der Ziele
- Versorgungszulage
- Aktienbezug (anteilige Vergütung in Aktien)

Es existieren für alle Vorstandsmitglieder identische übergeordnete Unternehmensziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die jeweils definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung des Vorstands am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, wird die Bonifikation entsprechend den regulatorischen Vorgaben in einer kurzfristigen Komponente in Höhe von maximal 40% und in einer langfristigen Komponente in Höhe von ebenso maximal 60% ausgezahlt.

Leitende Angestellte

Die Vergütung von Leitenden Angestellten wird im Rahmen der jährlichen HR-Runde überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine automatische oder mit Tarifentwicklungen verbundene Erhöhung findet nicht statt. Die von der BaFin genannten Zielgrößen werden jederzeit eingehalten.

Wesentliche Transaktionen mit relevanten Personen im Berichtszeitraum

In der Berichtsperiode hat die Gesellschaft mit Ausnahme der in diesem Bericht genannten Kostenübernahmegarantie keine weiteren Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Anteilseignern sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans ausgeführt.

Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand der Gesellschaft überprüft und bewertet die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips regelmäßig. Gleichzeitig werden Anforderungen aus der Athora Gruppe bei dieser Überprüfung berücksichtigt. Die Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems wird hierbei u.a. unterstützt durch die Auswertung der Ergebnisse des Berichts der versicherungsmathematischen Funktion, des Compliance-Berichts, der Prüfungen der internen Revision, den Erkenntnissen des Risikomanagements und der Auswertung des Internen Kontrollsystems („IKS“).

Regelmäßig werden im Rahmen der Überprüfung des Governance-Systems gem. § 23 Abs. 2 VAG Verbesserungsmöglichkeiten zusammen mit der Implementierung des Governance-Systems der internationalen Athora Gruppe überprüft. So wurde bereits im Jahr 2022 eine Governance Review durchgeführt. In Zusammenhang mit einer geplanten Akquisition der deutschen Gruppe wurden in 2023 Komitees etabliert, so dass die Risiken durch die erste Verteidigungslinie angemessen identifiziert, analysiert, gesteuert und berichtet sowie durch die zweite und dritte Verteidigungslinie angemessen überprüft werden. Damit wurde die Aufbauorganisation weiter optimiert.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung verfügt über geeignete Instrumente, um die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit innerhalb der Lebensversicherungsgesellschaften und der übrigen Gesellschaften der ADKG Gruppe zu gewährleisten.

Sollte der Aufsichtsrat oder der Vorstand den Eindruck gewinnen, dass eine Person den Anforderungen nicht genügt, werden Schritte unternommen, um den Anforderungen an die Eignung und Zuverlässigkeit (fit und proper) jederzeit zu genügen.

Bei der Betrachtung von Qualifikation und Zuverlässigkeit werden folgende Bereiche unterschieden:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Führungskräfte und Mitarbeiter

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder werden als Aktionärsvertreter nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats folgt den Kriterien, die durch das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten in der Regel bereits vor der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied. Für alle Mitglieder des Aufsichtsrats der ALV wurde ein Anzeigeverfahren bei der BaFin durchgeführt, die jeweils mitgeteilt hat, dass sie keine Bedenken im Hinblick auf die jeweilige Bestellung hat.

Vorstand

Die Vorstände der Gesellschaft bestehen nach den Satzungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt. Vor jeder Bestellung durch den Aufsichtsrat wird mit der BaFin eruiert, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Vorstands erfolgt die erforderliche Absichtsanzeige gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten. Die notwendigen Daten aller Vorstandsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Auch in 2023 hatte die BaFin gegen die Bestellungen keine Bedenken.

Zwei der Vorstandsmitglieder der ALV sind zugleich Ausgliederungsbeauftragte der jeweiligen Schlüsselfunktionen und erfüllen die dafür geltenden fit & proper Anforderungen.

Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bei Inhabern von Schlüsselfunktionen kommt es neben den Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter gelten, in der Regel vor der Ernennung durch den Vorstand auch zur Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Merkblatts „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG“.

Die Schlüsselfunktionsinhaber werden der BaFin in der Regel vor deren Ernennung mit den geforderten Inhalten gemeldet. Bei der Auswahl der Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die qualitativen Anforderungen (fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit) an die jeweilige Schlüsselfunktion in den Vordergrund gestellt. Alle Schlüsselfunktionen wurden der BaFin angezeigt, die gegen die jeweilige Bestellung keine Bedenken hatte. Die Gesellschaft hat für jede Schlüsselfunktion individuelle Anforderungen definiert, die mindestens von dem jeweiligen Inhaber vor der Erstbesetzung zu erfüllen sind.

Die Gesellschaft führt demnach zur Sicherstellung der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualität des Fachwissens der entsprechenden Schlüsselfunktion einen individuellen Entwicklungsplan mit der Planung von speziellen Fortbildungen, welche auch in einem gesonderten Register pro Schlüsselfunktion nachgehalten und dokumentiert werden.

Führungskräfte und Mitarbeiter

Zur Sicherstellung der Qualifikations- und Zuverlässigkeitsansprüche kommen mehrere Instrumente zum Tragen. Für bestehende Mitarbeiterverhältnisse erfolgt die Qualifikation u.a. durch interne und

externe Fortbildungen, Entwicklungsgespräche und regelmäßige Feedback-Runden. Für noch nicht bestehende Mitarbeiterverhältnisse sind die in den Unternehmen existierenden Stellenbeschreibungen führend (Ausnahmen sind Vorstandsmitglieder). Die Stellenbeschreibungen geben Auskunft über:

- Ziel der Position
- Kernaufgaben und daraus resultierende Anforderungen
- für die Stelle notwendige Qualifikationen und Erfahrungen
- Aufgabenbeschreibung der spezifischen Stelle
- organisatorische Einbindung.

Risikoeinschätzung hinsichtlich der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung unterstützt den Vorstand durch geeignete Prozesse, die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit für den relevanten Personenkreis jederzeit sicherzustellen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Enterprise Risk Management Framework

Das Enterprise Risk Management Framework ist die Grundlage für das Risikomanagement in allen Bereichen des Unternehmens. Ziel ist es, das Management in die Lage zu versetzen, mit Unsicherheiten und den damit verbundenen Risiken effektiv umzugehen and damit die Fähigkeit der Organisation zur Wertschöpfung zu verbessern, die zur Erfüllung der Unternehmensstrategie beiträgt.

Das Enterprise Risk Management Framework setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, wobei sich die einzelnen Bausteine gegenseitig beeinflussen:



Risikostrategie

Ziel der Risikostrategie ist es, die Unternehmensstrategie in einer Weise zu unterstützen, die auf die erklärte Risikotoleranz der Gesellschaft ausgerichtet ist, nachhaltig ist und die Anforderungen der Stakeholder (z.B. Versicherungsnehmer, Aktionäre, Aufsichtsbehörde und Mitarbeiter) berücksichtigt. Die Bewertung der Risikopräferenzen führt zu einem spezifischen Risikoprofil, das die Risiken widerspiegelt, die die Gesellschaft eingehen will und welche Risiken es durch Risikominderungstechniken oder andere Managementmaßnahmen vermeiden möchte.

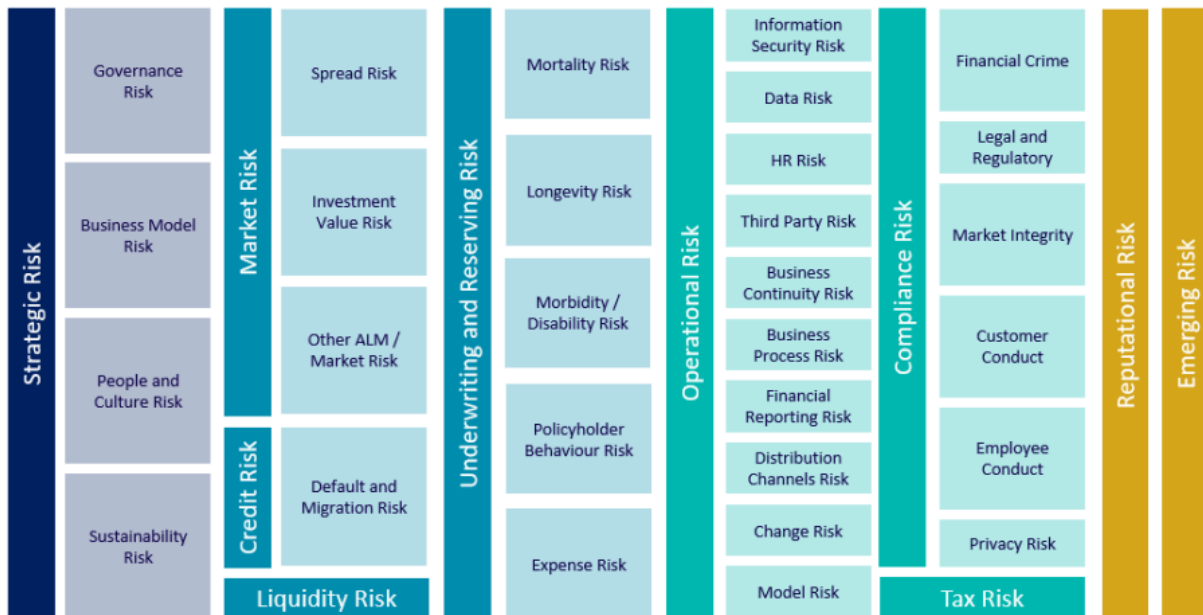
Risikoappetit

Der Risikoappetit definiert, in welchem Umfang das Unternehmen verschiedene Risiken bereit ist zu akzeptieren, um die Unternehmensziele zu erreichen. Der Risikoappetit für finanzielle Risiken wird in Form von Limiten definiert, der Risikoappetit für nicht-finanzielle Risiken in Form von qualitativen Risikoappetit-Aussagen.

Risikoidentifikation

Die Gesellschaft ist bestrebt individuelle Risiken, die die Gesellschaft eingehen will, durch einen kontinuierlichen Zyklus aus Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung mit regelmäßigen Überprüfungen zu handhaben. Ein Ziel der Risikoidentifizierung ist die frühzeitige Erkennung von Risiken, Bedrohungen und Einschränkungen strategischer und geschäftlicher Ziele

durch Interviews mit Vorstandsmitgliedern und Funktionsleitern, Workshops zur Risiko-Kontroll-Bewertung und Analysen von Vorfällen. Die Taxonomie, die zur Risikoidentifikation und Klassifizierung von Risiken verwendet wird, basiert auf dem Athora Group Risk Universe. Das Risiko-Universum umfasst alle wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und mit der Risikostrategie des Unternehmens verknüpft. Die Angemessenheit des Risiko-Universums wird entsprechend fortlaufend sichergestellt.



Risikobewertung

Es gibt eine einheitliche Methodik für die Risikomessung der finanziellen Risiken bei Athora, die die Grundsätze festlegt, die für alle Aspekte der Berechnung und Meldung marktkonsistenter Informationen sowohl intern als auch extern gelten. Die Risikobewertung von nicht-finanziellen Risiken (z.B. operationelle und strategische Risiken) in bestehenden und neuen Geschäftsprozessen erfolgt durch eine Analyse von Wahrscheinlichkeit und Auswirkung und bildet die Grundlage für die Entwicklung geeigneter risikomindernder Maßnahmen und Kontrollen.

Risikosteuerung

Wenn eine Risikoexposition innerhalb der Risikotoleranz liegt, kann die Geschäftsleitung das Risiko akzeptieren. Bei Überschreitungen von Limiten ist die Geschäftsleitung verpflichtet, geeignete Maßnahmen im Sinne der jeweiligen Risikopolitik zu ergreifen. Diese Maßnahmen können das Akzeptieren dieses Risikos (z.B. wenn der Verstoß gering oder vorübergehend ist), die Steuerung des Risikos (durch Verbesserung der Prozesse und Kontrollen oder Einführung neuer Kontrollen), die Übertragung des Risikos (durch Auslagerung an Dritte, Rückversicherung oder Absicherung des Risikos oder Versicherung gegen das Risiko) oder die Vermeidung des Risikos (Beendigung von Aktivitäten, die das Risiko verursachen) umfassen. Dabei werden die Auswirkungen auf die Verringerung der Wahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkungen des Risikos sowie die Kosten und der Nutzen alternativer Maßnahmen auf das Risiko berücksichtigt.

Risikoberichterstattung

Zur Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken werden Risikoberichte erstellt, die die Auswirkungen der wichtigsten Markt- und versicherungstechnischen Risiken auf die Erträge und das regulatorische Kapital aufzeigen. Weitere Berichte liefern einen Überblick über das Kreditkonzentrationsrisiko, Gegenparteiisiko und das Liquiditätsrisiko im Anlageportfolio. Berichte über nicht-finanzielle Risiken liefern Transparenz über die wesentlichen Risiken, die die Erreichung der Geschäftsziele auf Unternehmensebene gefährden können, oder auch über neu entstehende Risiken, die sich zu Wesentlichen entwickeln können. Risikoberichte werden dem Local Risk Committee, dem Vorstand sowie dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgelegt.

Risikoüberwachung

Die Überwachung von Risiken umfasst sowohl laufende Aktivitäten als auch wiederkehrende Risikobewertungen.

Die Risikoverantwortlichen sind für die kontinuierliche Risikoüberwachung in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich verantwortlich, inklusive der Durchführung vereinbarter Risikominderungsmaßnahmen. Die Risikomanagementfunktion ist für die Überwachung der Umsetzung der vereinbarten Risikominderungsmaßnahmen im Fall von Kontrollschwächen in allen Geschäftsbereichen verantwortlich, um sicherzustellen dass das Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft innerhalb des genehmigten Risikoappetits bleibt. Die Risikoüberwachung basiert auf einer breiten Palette von Berichten, die für finanzielle und nichtfinanzielle Risiken erstellt und von den Risikoverantwortlichen regelmäßig an die Risikomanagementfunktion weitergegeben werden.

Die Ergebnisse der Risikoidentifikation und -bewertung, wesentliche Risikoexponierungen, die Einschätzung der Wirksamkeit der internen Kontrollen und der Fortschritt bei der Umsetzung der Risikominderungsmaßnahmen im Fall von Kontrollschwächen werden vierteljährlich in Form des Risikoberichts durch die Risikofunktion dem Local Risk Committee vorgelegt und diskutiert. Das Local Risk Committee überwacht das Risikoprofil des Unternehmens im Vergleich zum Risikoappetit, die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie die Einhaltung der Risikostandards und -governance und entscheidet über erforderliche Maßnahmen, um Risiken zu mindern.

Zusätzlich erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung die wöchentliche Überwachung der Asset Liability Management Risiken, das Hedging der Zinsänderungsrisiken, das der jeweiligen Marktsituation angepasst werden kann, und der Liquiditätsrisiken. Das erfolgt auf Basis der Berichte und Analysen, die einen Vergleich der Risikopositionen mit den Risikolimits liefern.

Own Risk and Solvency Assessment

Das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) als regelmäßige Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte, sowie der Eigenmittel, die die Gesellschaft benötigt bzw. zur Verfügung hat, um seine Verpflichtungen angesichts dieser Risiken aktuell und in Zukunft erfüllen zu können, ist für die Geschäftsleitung der Gesellschaft das wesentliche Instrument, um die Gesellschaft zu steuern. Da es die Philosophie der Gesellschaft ist, durch aktives Risikomanagement

Wert zu schaffen, hat die Geschäftsleitung im Rahmen des ORSA eine wesentliche Rolle und ist in allen Prozessschritten aktiv eingebunden. So stellt die Geschäftsleitung sicher, jederzeit über die tatsächliche Risikosituation der Gesellschaft informiert zu sein, um daraus geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass der ORSA-Prozess angemessen gestaltet und umgesetzt wird und bezieht die Erkenntnisse aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse ein. Bereits im Jahr 2019 wurden weitreichende Hedging und Rückversicherungsentscheidungen getroffen, um die tatsächliche Risikosituation der Gesellschaft zu verbessern. Diese Maßnahmen werden regelmäßig auf Eignung überprüft. Im Rahmen der ORSA Leitlinie werden neben Rollen und Verantwortlichkeiten auch die wesentlichen Prozessschritte zur Durchführung des ORSA dargestellt. Die Geschäftsleitung überprüft und genehmigt die ORSA Leitlinie.

Der gesamte ORSA-Prozess wird mindestens jährlich sowie bei wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils durch die Geschäftsleitung gesteuert. Der letzte ORSA-Bericht wurde auf dem Stichtag 31.12.2022 erstellt.

Wesentliche Elemente des ORSA-Prozesses sind:

- Der Prozess ist iterativ und unterliegt einer ständigen Überwachung durch die Geschäftsleitung, um sicherzustellen, dass der ORSA auf wesentliche Änderungen im Risikoprofil reagiert.
- Die Geschäftsstrategie der Gesellschaft ist klar definiert, mit den wesentlichen Unternehmenszielen, einer Risikostrategie mit klaren Risikozielen sowie einer Kapitalmanagementstrategie inklusive Kapitalmanagementplan.
- Die Ergebnisse werden in vielfältige Entscheidungen und in den gesamten ORSA-Prozess einbezogen. So werden bei wesentlichen Entscheidungen durch die Geschäftsleitung explizit mögliche Risiken analysiert.
- Die Ergebnisse der Risikoberichterstattung sowie laufender Analysen liefern kontinuierlich einen wesentlichen Input für den Prozess.
- In allen Teilen des Prozesses werden externe Umweltfaktoren, neu auftretende und langfristige Risiken berücksichtigt.
- Die Geschäftsleitung ist aktiv in den ORSA-Prozess eingebunden, indem dieser den Prozess initiiert und steuert, die Hinterfragung der jeweiligen Ergebnisse aktiv durchführt und die Erkenntnisse in die Unternehmenssteuerung integriert sowie in geeignete Maßnahmen überführt.

Die Gesellschaft steuert die Eigenmittel gemäß der Kapitalmanagement-Leitlinie und die Risiken gemäß Enterprise Risk Management Framework.

Die Kapitalmanagement-Leitlinie stellt sicher, dass die Finanzkraft der Gesellschaft geschützt wird. Die Richtlinie definiert Kapitalmanagementkorridore. Der Vorstand stellt sicher, dass das Kapital innerhalb der festgelegten Korridore gehalten wird und ergreift geeignete Maßnahmen, wenn es sich außerhalb dieser Korridore befindet.

Die Allokation des Kapitals auf die verschiedenen Risiken wird durch die Risikotoleranzaussagen gesteuert, die ein grundlegender Bestandteil des Enterprise Risk Management Framework sind. Die Kapitalmanagement-Leitlinie und die Risikotoleranzklärung stellen zusammen sicher, dass die

Gesellschaft angemessen kapitalisiert ist und die Eigenmittel den Risiken entsprechend der Geschäftsstrategie zugewiesen werden.

Die Gesellschaft ermittelt ihren Solvenzkapitalbedarf durch Projektionen über den Geschäftsplanungszeitraum unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie, des Risikoprofils und der Kapitalmanagement-Aktivitäten.

Der ORSA ist ein fortlaufender Prozess, dessen Erkenntnisse die Geschäftsleitung fortlaufend bei wichtigen Entscheidungen nutzt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die strategischen Ziele, die aktuellen und projizierte Solvenzkapitalpositionen, die Risikoüberwachung und die Geschäftsinitiativen informiert. Die Ergebnisse des ORSA werden im jährlichen ORSA-Bericht oder bei Bedarf in weiteren Berichten dokumentiert.

Die ORSA-Leitlinie enthält mögliche Auslöser für die Erstellung eines nicht regulären ORSA-Berichts, jedoch ist dies weder eine abschließende Liste noch ein automatischer Prozess, und die finale Entscheidung obliegt der Geschäftsleitung.

B.4 Internes Kontrollsystem

a) Organisation des Internen Kontrollsystems (IKS)

Die Geschäftsleitung ist grundsätzlich für die Einrichtung, Weiterentwicklung, Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und für die Funktionsfähigkeit des effektiven Risikomanagementsystems und adäquater interner Kontrollen für Finanzberichterstattung und alle wesentlichen Geschäftsprozesse verantwortlich.

Die Gesellschaft hat ein internes Kontrollsystem etabliert, das die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die Wirksamkeit und Effizienz der Vorgänge sowie die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit finanzieller und nicht finanzieller Informationen gewährleistet.

Die Kontrollaktivitäten der Gesellschaft zielen insbesondere darauf ab, ein angemessenes Niveau an interner Kontrolle über die operative Tätigkeit und die Finanzberichterstattung sicherzustellen. Ziel ist es, die Zuverlässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Qualität der internen und externen Berichterstattung sowie die Sicherung der Vermögenswerte zu gewährleisten. Die Grundsätze des Enterprise Risk Management Frameworks und des internen Kontrollsystems wurden in die zugrunde liegenden Richtlinien des gesamten Unternehmens eingebettet.

Die allgemeinen Grundsätze des internen Kontrollrahmens gelten für alle Fachbereiche:

- Alle Fachbereiche verfügen über ein internes Kontrollsystem, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte und Geschäftsunterlagen angemessen vor Verlust, Diebstahl, Änderung oder unbefugtem Zugriff geschützt sind;
- Alle Fachbereiche verfügen über eine angemessene Aufgabentrennung. Sofern eine angemessene Trennung nicht erreicht werden kann, werden andere Kontrollen eingerichtet und dokumentiert;
- Alle Fachbereiche verfügen über Business Continuity-Pläne mit einem regelmäßigen Aktualisierungsprozess; und
- Die Geschäftsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und den lokalen gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Die Fachbereiche in der ersten Verteidigungslinie sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig, strukturierte Prozessabläufe inklusive geeigneter Kontrollen zur adäquaten Risikominderung zu schaffen und an geänderte Abläufe und Rahmenbedingungen zeitnah anzupassen. Die Dokumentation ist für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar umzusetzen und muss für alle Mitarbeiter verfügbar sein. Die Risikomanagementfunktion und die Compliance-Funktion in der zweiten Verteidigungslinie sind für die unabhängige Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrollen zuständig. Die interne Revision in der dritten Verteidigungslinie sorgt für die unabhängige und objektive Prüfung der ersten und zweiten Linie, einschließlich einer unabhängigen Bewertung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Effektivität des Governance-, Risikomanagement- und internen Kontrollsystems und des Überwachungsprozesses.

b) Finanzberichterstattungsprozess

Das IKS zum Finanzberichterstattungsprozess ist in Anlehnung an das international anerkannte Rahmenwerk für interne Kontrollsysteme des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO Internal Control - Integrated Framework) sowie an den konzernweiten Ansatz der Athora Holding Ltd. aufgebaut.

Das IKS beinhaltet die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, um die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung sicherzustellen. Für jeden einzelnen relevanten Prozess ist ein Verantwortlicher benannt, der für die Prozessdokumentation, die Identifizierung der prozessinhärenten Risiken sowie für die Implementierung adäquater risikomindernder Kontrollen verantwortlich ist. Die Prozess-Verantwortlichen sorgen für die regelmäßige und zeitgerechte Durchführung der Kontrollen sowie für die Erstellung geeigneter Kontrolldokumentationen. In den Prozessen identifizierte Risiken und zur Risikominimierung implementierte Kontrollen sind sowohl in den einzelnen Prozessbeschreibungen als auch in der übergeordneten Risiko- und Kontrollmatrix enthalten.

Zur Sicherstellung der operationellen Funktionsfähigkeit der im Rahmen der Individuellen Datenverarbeitung (IDV) von den End Usern erstellten, gepflegten und verwendeten Applikationen / Systeme (EUCs) - die somit nicht im Verantwortungsbereich der IT liegen - ist ein Vorgehen konzipiert. Dieses Vorgehen umfasst ein konsistentes Kontrollrahmenwerk für alle im Fokus befindlichen, von End Usern erstellten Applikationen und Systeme.

Ergänzend zu den oben dargestellten Kontrollmechanismen hat die Gesellschaft auch ein Datenqualitäts-Reporting implementiert. Dieses stuft die Gesellschaft in den erweiterten Kreis des IKS ein. Gemäß Artikel 82 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EC stellt die Gesellschaft durch Ihr Datenqualitäts-Reporting sicher, dass durch die eingeführten internen Prozesse und Verfahren die Angemessenheit, die Vollständigkeit und die Exaktheit der, bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten, Daten gewährleistet ist. Durch eine detaillierte Analyse sämtlicher relevanter (Sub-) Systeme wurden unternehmensweit die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Solvenzbilanz relevanten Systeme identifiziert; und in den Fokus für das regelmäßige Datenqualitäts-Berichtswesen aufgenommen. Es wurden systemindividuelle Business Rules (Daten-Prüfparameter) definiert, und diese werden durch die Fachabteilung mindestens vierteljährlich über den gesamten Datenbestand des jeweiligen

Systems geprüft und ggf. GAP-Analysen erstellt. Im übergreifenden Reporting werden neben den entsprechenden konsolidierten und aggregierten Datenauswertungen ebenso Kennzahlen über die Datenqualität errechnet und berichtet. Das Datenqualitäts-Reporting erfolgt im vierteljährlichen Turnus an die versicherungsmathematische Funktion und an die für die Aufstellung der Solvenzbilanz wie auch für den HGB-Abschluss relevanten Mitarbeiter im Bereich Finanzen und Aktuariat.

Compliance-Funktion

Gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen müssen alle Versicherungsunternehmen eine Compliance-Funktion einrichten. Ausnahmen von dieser Regel sind nicht zulässig. Innerhalb der derzeitigen Organisationsstruktur von Athora Deutschland hat die Gesellschaft die Compliance-Funktion an die ADKG ausgegliedert und einen Ausgliederungsbeauftragten für Compliance benannt, die in dieser Funktion überwachend und beurteilend tätig ist. Unbeschadet der Letztverantwortung der gesamten Geschäftsleitung für jede Ausgliederung, trägt der jeweilige Ausgliederungsbeauftragte die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ausgegliederten Aufgaben.

Mit Wirkung zum 1. April 2023 hat Athora Deutschland einen neuen Leiter der Compliance ernannt, der die Funktion im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen übernommen hat. Darüber hinaus hat die ADKG zum 1. Dezember 2023 einen zusätzlichen Compliance Manager eingestellt, um die Compliance-Funktion zu stärken und zu stabilisieren. Die Compliance-Funktion ist aktuell mit vier Personen ausgestattet: Dem Leiter Compliance, einem Compliance Manager, dem Geldwäschebeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen und die Einhaltung der compliance-relevanten internen Vorgaben, stellt die Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken fest und warnt frühzeitig vor Risiken, indem sie die mögliche Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens beurteilt.

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat sie, soweit für die Aufgabenerledigung notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht.

Die Compliance-Funktion berichtet regelmäßig und anlassbezogen an den Vorstand und den Aufsichtsrat und/oder den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Mindestens einmal im Jahr berichtet die Compliance-Funktion schriftlich über die bestehenden Compliance-Risiken sowie Maßnahmen zur Verbesserung, die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen und die effektive Funktionsweise der Compliance-Funktion zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

B.5 Interne Revisionsfunktion

Aufgaben der Internen Revision

Gemäß dem International Professional Practices Framework des Institute of Internal Auditors besteht die Aufgabe der Internen Revision darin, den Wert einer Organisation durch risikoorientierte und objektive Prüfung, Beratung und Einblicke zu erhöhen und zu schützen. Per Definition erbringt die Interne Revision unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Die Interne Revision dient der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie dem Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats, indem sie unabhängig und objektiv die Angemessenheit bzw. Wirksamkeit des Internen Kontroll-, Governance- / Risikomanagementsystems und der diesbezüglichen Prozesse beurteilt.

Aufbauorganisation

Gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen müssen alle Versicherungsunternehmen eine Interne Revisionsfunktion einrichten. Ausnahmen von dieser Regel sind nicht zulässig. Innerhalb der derzeitigen Organisationsstruktur von Athora Deutschland hat die Gesellschaft die Revisionsfunktion an die ADKG ausgegliedert und einen Ausgliederungsbeauftragten für die Revision benannt, die in dieser Funktion überwachend und beurteilend tätig ist. Unbeschadet der Letztverantwortung der gesamten Geschäftsleitung für jede Ausgliederung, trägt der jeweilige Ausgliederungsbeauftragte die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ausgegliederten Aufgaben.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2023 hat Athora Deutschland bzw. ADKG einen neuen Leiter der Internen Revision ernannt, der die Funktion im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen übernommen hat bzw. führt. Darüber hinaus hat die ADKG zum 1. Juli 2024 einen zusätzlichen Senior Revisor eingestellt, um die Revisionsfunktion zu stärken und zu stabilisieren.

Gemäß dem Athora Group Internal Audit Model wird die deutsche Revisionsfunktion zudem von der Gruppenrevision der Athora-Gruppe und auch von einem lokalen externen Partner unterstützt, da die ADKG einen Rahmenvertrag über interne Revisionsdienstleistungen mit Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Unabhängigkeit der Internen Revision

Die Revisionsfunktion der Athora Deutschland unterliegt keinen Einflüssen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnten und ist von allen Geschäftsbereichen unabhängig. Dies gilt sowohl für die für die Funktion verantwortliche Person, als auch für alle anderen Personen, die für die Interne Revision tätig sind oder tätig werden. Insbesondere darf die Revisionsfunktion gemäß internen Vorgaben nicht - auch nicht indirekt - bei

der Durchführung der Prüfung, der Bewertung der Prüfungsergebnisse oder der Berichterstattung über diese Ergebnisse beeinträchtigt werden. Die Interne Revision muss in der Lage sein, ihre Ergebnisse, Feststellungen, Bedenken, Verbesserungsempfehlungen usw. direkt der Geschäftsleitung mitzuteilen, ohne dass diese durch Einflussnahme vorher verändert werden.

Die Mitarbeiter der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder -aufgaben wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen. Die Leitlinie Interne Revision und das gesamte Handeln der Internen Revision richten sich an den berufsständischen Standards aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Die Leitlinie Interne Revision der Athora Deutschland basiert auf der Gruppenleitlinie (Group Internal Audit Charter) unter Berücksichtigung lokaler, aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Besonderheiten. Sie wird einmal jährlich einer Aktualisierung bzw. einem Review unterzogen.

Professionelles Verhalten und Qualitätsmanagement

Interne Revisoren sind verpflichtet, ihre Prüfungstätigkeiten in einer hochgradig ethischen und professionellen Weise auszuführen. Darüber hinaus wird erwartet, dass sie den Ethikkodex des Institute of Internal Auditors einhalten. Die Interne Revision der Gesellschaft beachtet zudem die Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision. Die Standards gelten verbindlich für alle Revisoren und sämtliche Revisionsaktivitäten.

Die Interne Revision hat ein Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramm etabliert, das alle Aspekte der Revisionsaktivitäten abdeckt. Das Programm umfasst eine Bewertung der Konformität der Revisionsfunktion mit den berufsständischen Standards und soll die kontinuierliche Verbesserung der Aktivitäten der Revision sicherstellen. Mindestens einmal alle fünf Jahre wird zudem eine unabhängige externe Bewertung der Standardkonformität durch einen qualifizierten, unabhängigen Prüfer außerhalb der Athora-Gruppe durchgeführt.

Prüfungsuniversum und Prüfungsplanung

Das Prüfungsuniversum der Revision ist weit gefasst und umfasst sämtliche Geschäftsaktivitäten der Athora Deutschland und bezieht sich auf das gesamte Governance-System, einschließlich ausgegliederter Einheiten und Prozesse. Die Revisionsfunktion muss sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten von Athora Deutschland ausreichend abgedeckt und gut in das Prüfungsuniversum integriert sind.

Da sich das Prüfungsuniversum dynamisch weiterentwickelt, ist mindestens eine jährliche Überprüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass neue und sich entwickelnde Geschäftsprozesse angemessen berücksichtigt werden. Die internen und externen Prüfressourcen werden ebenfalls jährlich überprüft, um angemessene Prüfungskapazitäten gemäß dem Bedarf der jeweiligen Prüfungsjahresplanung zu gewährleisten.

Die möglichen Prüfungsthemen ergeben sich aus einem jährlichen Risk Assessment. Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und wird laufend überprüft, um Risikoveränderungen zu berücksichtigen. Unterjährige Veränderungen des Prüfungsplans sind – analog dem Vorgehen beim initialen Prüfungsplan – immer durch die Geschäftsleitung zu verabschieden. Die jährliche

Prüfungsplanung wird im Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrates vorgestellt und darüber hinaus dem Jahresabschlussprüfer und Gruppenrevision zur Verfügung gestellt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) koordiniert und überprüft regelmäßig den Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Ziel, eventuelle Mängel zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die VMF prüft die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle, der verwendeten Annahmen, der verwendeten Daten, führt Abgleiche von Schätz- und Erfahrungswerten durch und nimmt Stellung zu den Rückversicherungsvereinbarungen.

Die VMF überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Methoden, mit denen sie die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Rückversicherungsprogramms analysiert. Zusammenfassend schätzt die VMF die Berechnungsannahmen als angemessen ein.

Die VMF ist laufend und insbesondere nach den Berechnungen in die nachfolgenden Teilprozesse eingebunden. Sie erstellt einen Jahresbericht an den Vorstand, in dem ihre wesentlichen Tätigkeiten zusammengefasst und ihre Erkenntnisse und Feststellungen beschrieben werden. Dabei nimmt die VMF Stellung zu wesentlichen Änderungen, die innerhalb des Jahres bei den Annahmen oder Modellen vorgenommen wurden. Sie gibt außerdem Einschätzungen zur Angemessenheit der aktuellen Prozesse sowie Empfehlungen zu Verbesserungen ab.

Ihre Unabhängigkeit stellt die VMF dadurch sicher, dass sie nicht aktiv in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden ist. Dessen ungeachtet darf die VMF im operativen Prozess beratend oder unterstützend tätig sein.

Die Ergebnisse der Berechnungen werden unter Würdigung der Feststellungen, der durchgeführten Analysen im Jahr 2023 und der Auseinandersetzung mit den Ergebnissen als angemessen bewertet.

B.7 Outsourcing

Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von wesentlichen Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Hierfür hat die ADKG-Gruppe die Outsourcing-Leitlinie und eine eigene lokale Übersicht sämtliche Ausgliederungen (sog. Outsourcing Register oder Outsourcing Inventory) erstellt, das regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert wird. Die Outsourcing-Leitlinie reiht sich in die Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe ein. Sie gilt für das Outsourcing im Sinne von Solvency II von Prozessen und Tätigkeiten an externe sowie konzerninterne Dienstleister, wobei die Anforderungen an die konzerninterne Ausgliederung geringer ausfallen können. Sie ergänzt damit die in der Gruppe und den Gruppenunternehmen bereits gültigen und angewandten Vorschriften zum Outsourcing (innerbetriebliche Richtlinien, Vorstandsbekanntmachungen, Arbeitsanweisungen etc.). Die Outsourcing-Leitlinie regelt u.a. eine detaillierte Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Komponenten des Outsourcing-Prozesses sowie Informationen zur

Berichterstattung, Dokumentation und Meldepflichten als auch die Eingliederung des Outsourcing-Prozesses in die allgemeine Governance.

Durch die Art der Ausgliederung werden die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die ALV hat mit den Outsourcing-Dienstleistern alle erforderlichen Bestimmungen vereinbart, um dies zu gewährleisten (entsprechend § 32 Abs. 2 VAG).

Der im Unternehmen für die auszugliedernde Funktion bzw. den auszugliedernden Prozess Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen sind Ausgliederungsbeauftragte eingesetzt. Die Absicht zur Bestellung des jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten wird der BaFin zusammen mit der Absicht der Ausgliederung angezeigt. Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten ist es, die Ausgliederung zu überwachen.

Das bereits im Oktober 2021 unterhalb der Funktion des COO der Athora-Deutschland-Gruppe eingerichtete Outsourcing Management überwacht nicht und ersetzt nicht den jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten, der für das jeweilige Outsourcing fachlich, inhaltlich und für die wirksame Beaufsichtigung des Dienstleisters verantwortlich ist. Mit dem Outsourcing Management sollen die mit dem Outsourcing verbundenen Risiken für die Gesellschaft optimal gesteuert, frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Im Berichtszeitraum ausgegliederte Funktionen

Die Ausgliederung der IT wurde der BaFin angezeigt. Die Besetzung der Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen sind nachfolgend dargestellt:

Funktion	Verantwortlich	Funktion	Verantwortlich
Compliance	Bettina Hoch	Risikomanagement	Bettina Hoch
Interne Revision	Bettina Hoch	Versicherungsmathematische Funktion	Isabella Pfaller

Zum Geschäftsjahresende sind drei Vorstände direkt für die Gesellschaft bestellt.

Die Darstellung der Mitarbeitersituation der Gesellschaft während des Jahres im Vergleich zum Vorjahr ist unverändert, da die ALV insgesamt keine Angestellte und Arbeitnehmer hat.

B.8 Sonstige Angaben

Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen über das Governance-System der Gesellschaft zu nennen.

C. Risikoprofil

Allgemein

Die Risikostrategie der Athora Deutschland gibt die Richtung für das angestrebte Risikoprofil vor und unterstützt gleichzeitig die Geschäftsstrategie. Im Rahmen der Risikostrategie werden Risikoappetit und -limite festgelegt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit eine Solvenz- und Liquiditätsposition aufrechterhält, die gewährleistet, dass kein realistisches Szenario zu einem Ausfall der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern führt.

Das Unternehmen steuert die Risiken zum Nutzen seiner Kunden und anderer Stakeholder. Die Gesellschaft ist strategischen, finanziellen und nicht-finanziellen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist so konzipiert, dass diese Risiken effektiv und effizient im Einklang mit der Unternehmensstrategie gesteuert werden.

Die wichtigsten Risiken zum Jahresende 2023 sind Risiken aus alternativen Anlageformen (Aktienrisiko) und Spreadrisiken.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexposition

Im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos sind Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Invaliditäts-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zu bewerten. Bei der Gesellschaft erfolgt die Bewertung der Einzelrisiken gemäß Solvency II Standardformel. Zum 31. Dezember 2023 umfassen die versicherungstechnischen Risiken 25% der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvvenzkapitalanforderung.

Sterblichkeit

Das Sterblichkeitsrisiko betrifft die Kapital-, Risiko- und Fondsgebundenen Produkte. Es ist entsprechend der Risikostrategie von geringer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz an Rückversicherer mit hoher Bonität mitigiert, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2023 gab es beim Sterblichkeitsrisiko für die Gesellschaft keine grundsätzlichen Änderungen.

Langlebigkeit

Das Langlebigkeitsrisiko betrifft alle Rentenversicherungsprodukte, von denen ein Teilbestand rückversichert ist. Demzufolge ist es von mittlerer Bedeutung und reduziert sich analog dem Bestandabbau. Im Geschäftsjahr 2023 gab es beim Langlebigkeitsrisiko keine wesentlichen Änderungen.

Storno

Das relevante Stornorisiko der Gesellschaft ist das Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten, da das Neugeschäft 2010 eingestellt wurde und sich demzufolge ein großer Anteil an Kapital- und Rentenversicherungen mit hohen Garantiezinsen im Bestand befindet. Das Stornorisiko ist stark zinssensitiv. Im Geschäftsjahr 2023 ist das Stornorisiko gesunken.

Invalidität/Morbidität

Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und wird gemäß Risikostrategie mittels Rückversicherungsschutz an Rückversicherer mit hoher Bonität mitigiert, insbesondere den mit der SwissRe geschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2023 gab es beim Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko keine wesentliche Änderung.

Kosten

Das Kostenrisiko ist ein wesentlicher Risikofaktor, da durch die Einstellung des Neugeschäfts Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Athora Deutschland setzt sich weiterhin für ein effizientes Management des Bestandes ein, indem der Anteil der variablen Kosten an der Gesamtkostenbasis erhöht wird. Dies umfasst eine strenge Kostenkontrolle, die gegebenenfalls durch die Auslagerung von Funktionen unterstützt wird, sowie ein effizientes Kapitalmanagement. Das Unternehmen erwartet nach der in 2022 angekündigten Akquisition einen deutlich geringeren Einfluss des Kostenrisikos, da dadurch verbleibende Fixkosten über Bestände verteilt werden können.

Katastrophe

Das Katastrophenrisiko Leben ist von niedriger Bedeutung und wird gemäß Risikostrategie weitgehend reduziert, insbesondere durch den mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2023 gab es beim Katastrophenrisiko keine wesentliche Änderung.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und kontrolliert das versicherungstechnische Risiko mit Hilfe verschiedener Methoden:

- Die vierteljährliche Berichterstattung zeigt die Entwicklung der wichtigsten versicherungstechnischen Risiken auf, einschließlich einer vollständigen Zuordnung, die Abweichungen von den Erwartungen erläutert.
- Eine vierteljährliche Bewertung des Risikos gegenüber den vorgegebenen Risikotoleranzen erfolgt durch das Local Risk Committee.
- Untersuchungen zur Sterblichkeit, Langlebigkeit und Stornoverhalten werden regelmäßig durchgeführt und in den Berechnungen berücksichtigt.
- Im Rahmen des ORSA werden Risiken unter gestressten Bedingungen durch eine Reihe von Stresstests und Szenarioberechnungen bewertet.

Wesentliches Werkzeug zur Risikominderung für das Sterblichkeits-, Invalidität/Morbiditäts- und Katastrophenrisiko der Gesellschaft sind entsprechende Rückversicherungsverträge, wobei hohe Einzelrisiken mitversichert sind. Die Rückversicherungsverträge sind so gestaltet, dass der Rückversicherungsschutz über die gesamte Dauer der Bestandsabwicklung gilt. Zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit des Rückversicherungsschutzes wird die Bonität der Rückversicherungspartner regelmäßig überwacht.

Die Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos hat sich im Laufe des Jahres 2023 lediglich dahingehend geändert, dass das stark geänderte Zinsniveau aufgrund des Diskontierungseffektes das SCR einzelner versicherungstechnischer Risiken beeinflusst hat. Ein möglicher Einfluss der hohen Inflation auf die Versicherungstechnik lässt sich aus den bisherigen Erkenntnissen nicht ableiten. Dennoch werden alle versicherungstechnischen Risiken bzgl. des weiteren Einflusses der starken gestiegenen Inflation und Zinsen beobachtet.

Risikokonzentration

Die auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft bestehende geografische Konzentration der versicherten Risiken wird als unbedenklich erachtet – insbesondere vor dem Hintergrund des Diversifikationsgrades, der unterschiedlichen Leistungsmerkmale der angebotenen Produkte sowie des umfassenden Rückversicherungsschutzes.

Risikosensitivität

Die Gesellschaft verwendet Sensitivitätsprüfungen, Stresstests, Szenarien und reverse Stresstests, als Teil des Risikomanagementkreislaufes, um die Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene, negative Entwicklungen zu bewerten und zu analysieren. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Maßnahmen beschlossen, sofern die Ergebnisse nicht mit dem generellen Risikoappetit der Gesellschaft in Einklang stehen. Als konkrete Maßnahmen wird die Hedging Strategie aktuell überarbeitet. Die relevanten Risikotreiber sind bei der Entwicklung des Risikouniversums der Gesellschaft herausgearbeitet worden und werden konsistent zur Steuerung im ORSA und allen weiteren Anwendungsgebieten eingesetzt.

Bei Sensitivitätsprüfungen werden einzelne Risikofaktoren gestresst, bei kombinierten Stressen werden verschiedene Risikofaktoren gleichzeitig verändert.

Die Gesellschaft hat auf Basis umfangreicher Risikoanalysen die Bereiche identifiziert, in denen Stresse angewendet werden. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Underwriting Risk Stress Szenarien

Versicherungstechnische Risiken, insbesondere Sterblichkeits-, Storno- und Kostenrisiken, werden für die ALV als wesentlich angesehen, da sie die erwarteten Auszahlungen an die Versicherungsnehmer beeinflussen und zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten und folglich zu einer Verringerung der Eigenmittel führen.

Hierbei wird ein 1 in 200 Jahre Schock angewendet jeweils für Sterblichkeit, Langlebigkeit und Storno. Dies entspricht einem Anstieg der Sterblichkeit um 15% bzw. einer Verringerung um 20%

(Langlebigkeit). Storno wird um 17% erhöht bzw. um 14% verringert. Die Stresse führen im negativen Fall zu einer Verringerung der Bedeckungsquote.

Das SCR verändert sich in der Regel nur geringfügig, kann in adversen Fällen aber um bis zu 9% steigen.

C.2 Marktrisiko

Risikoexposition

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. Im Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken aus der Anlagetätigkeit quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Dabei stellt die Gesellschaft insbesondere die dauerhafte Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen sowie eine Mindestverzinsung entsprechend der Garantieverprechen sicher.

Zum 31. Dezember 2023 umfassen die Marktrisiken 72% der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung. Die wesentlichen Marktrisiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, werden im Folgenden dargestellt.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko entsteht, wenn sich die Marktwertänderungen aller zinssensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht ausgleichen. Für Lebensversicherungsgesellschaften besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Kapitalerträge zur Finanzierung zukünftiger Zinsgarantien nicht ausreichen. Die Gesellschaft hat Verpflichtungen mit langlaufenden Garantien, sodass sie grundsätzlich dem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Entsprechend der Risikophilosophie hat die Gesellschaft keinen Appetit auf Zinsänderungsrisiken. Aus diesem Grund sichert sich die Gesellschaft gegen Änderung der Zinsen ab und analysiert aufgrund der aktuellen Marktentwicklung ihre ALM-Strategie.

Aktienrisiko

Die Gesellschaft ist dem Aktienrisiko durch Investitionen in alternative Anlagen sowie strategischen Beteiligungen ausgesetzt, die ein aktienähnliches Verhalten aufweisen, darunter auch ein strategisches Investment in eine Immobilienplattform. Die Gesellschaft hat keine Investments in gelistete Aktien für eigene Rechnung. Insgesamt ist das Aktienrisiko von hoher Bedeutung.

Immobilienrisiko

Die Gesellschaft hat ihr Immobilien-Exposure in 2021 signifikant reduziert und wird dieses in näherer Zukunft auch nicht wieder erhöhen. Somit ist das Immobilienrisiko von untergeordneter Bedeutung.

Spreadrisiko

Die Gesellschaft geht das Spreadrisiko durch seine Bestände an nichtstaatlichen festverzinslichen Anlagen, einschließlich Unternehmensanleihen, Private Kredite und besicherten Darlehensverpflichtungen ein. Das Rentenportfolio der Gesellschaft wird im Wesentlichen von Apollo Asset Management Europe verwaltet, einem weltweit führenden Unternehmen in der Beschaffung und Verwaltung von privaten Krediten. Der Appetit der Gesellschaft auf diese Risiken ist groß, da ihr Risiko-Ertrags-Profil als attraktiv angesehen wird und gut zu den langlaufenden, garantierten Lebensversicherungsverbindlichkeiten passen. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird das Spreadrisiko intensiv überwacht und aktiv gesteuert.

Währungsrisiko

Der weit überwiegende Teil der Devisenanlagegeschäfte erfolgt in USD und teilweise in GBP. Diese Anlagen erfolgen in Spezialfonds, wobei das Währungsrisiko vollständig durch Devisenderivate abgesichert wird. Die Effektivität der Absicherung wird kontinuierlich überwacht, sodass die Gesellschaft keinem wesentlichen Währungsrisiko ausgesetzt ist.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Marktrisiko durch eine Reihe von Methoden:

- Zur Steuerung der Marktrisiken finden neben der laufenden Überwachung durch die Fachbereiche regelmäßige Gremien- und Vorstandssitzungen zu Kapitalanlagen statt, in der die Strategische Asset Allokation sowie Investitionen mit besonderem Risiko-Charakter oder Absicherungsmaßnahmen beschlossen werden.
- Durch umfangreiche Absicherungsmaßnahmen, deren Effektivität in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten bis zu wöchentlich überprüft wird, wurden das Währungsrisiko vollständig sowie das ökonomische Zinsänderungsrisiko zum überwiegenden Teil gehedged. Die Wirksamkeit wird mittels eng definierter Limite überwacht.
- Aufgrund der Marktentwicklungen am Zinsmarkt in 2022 und der auf Derivaten basierenden Hedging-Strategie hat die Gesellschaft einen Fonds zur Steuerung der Duration zum Jahresende 2022 beschrieben. Als Folge wurde ein erweitertes ALM Hedging Framework implementiert und die ALM-Strategie wird aktualisiert.
- Anlagebeschränkungen, die die Risikobereitschaft der Gesellschaft widerspiegeln, sind im Investment Management Agreement mit den Asset Managern dokumentiert.
- Durch entsprechende Limitvorgaben wird sichergestellt, dass die Konzentrationsrisiken bei den Kapitalanlagen gesteuert werden. Diese Limite legen das maximale Exposure fest, dass die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Bonität zu akzeptieren bereit ist.
- Im Rahmen der eigenen Risikobewertung, die durch interne sowie externe unabhängige Analysen unterstützt wird, ist ein Ampel- und Frühwarnsystem für die Renten-Bestände der Gesellschaft im Direktbestand implementiert.
- Für indirekte Bestände, gehalten in Luxemburger Investmentgesellschaften, erfolgt die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und versicherungsspezifischen Anlagegrenzen seitens des Alternativen Investmentfonds Managers (AIFM), der wiederum der Kontrolle der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unterliegt. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Geschäftsführersitzungen wird die Geschäftsführung u.a. über die Einhaltung

der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Anlagegrenzen unterrichtet. Ergänzend hierzu testen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den offiziellen Rechenschaftsberichten die Prüfung und Kontrolle, dass die Investmentgesellschaften den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

- Die vierteljährliche Berichterstattung zeigt die Entwicklung der Marktrisiken, einschließlich einer vollständigen Zuordnung, die jede Abweichung von den Erwartungen für diese Risiken erklärt. Diese Berichterstattung wird – in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten – durch häufigere Berichterstattung ergänzt.
- Eine vollständige vierteljährliche Bewertung des Risikos gegenüber den vorgegebenen Risikotoleranzen erfolgt durch das Local Risk Committee.
- Im ORSA werden die Risiken unter gestressten Bedingungen durch eine Reihe von Stresstests und Szenarioberechnungen bewertet.
- Budgets für die Kapitalanlage sind im Rahmen des HGB-Limits als Teil des ALM Hedging Frameworks festgelegt und wöchentlich überwacht. Sollten sich negative Auswirkungen auf die Risikosituation gemäß HGB ergeben, werden sofortige Maßnahmen zur Risikoreduktion durchgeführt.

Im Berichtszeitraum gab es daneben keine wesentlichen Änderungen in der Einschätzung der Marktrisiken der Gesellschaft.

Risikokonzentration

Die Kapitalanlagen der Gesellschaft weisen gemäß Prudent Person Principle ein ausreichendes Maß an Diversifikation auf, sowohl zwischen den Anlageklassen (Mischung) als auch innerhalb der Anlageklassen (Streuung über die Adressen), sodass eine übermäßige Anlagekonzentration vermieden wird. Durch die Mischung der Vermögensanlagen erfolgt ein Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen. Zur Streuung werden risikoorientierte Limite aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet. Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos werden jene Emittenten besonders überwacht, die eine Konzentration von mindestens fünf Prozent oder ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen. Des Weiteren wird die Bonität aller Emittenten regelmäßig kontrolliert. Risikokonzentrationen bestehen lediglich gegenüber der Konzernmutter sowie im geringen Maße gegenüber einer weiteren Gesellschaft.

Risikosensitivitäten

Die Gesellschaft verwendet Sensitivitätsprüfungen, Stresstests, Szenarien und reverse Stresstests, als Teil des Risikomanagementkreislaufes, um die Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene, negative Entwicklungen zu bewerten und zu analysieren. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Maßnahmen beschlossen, sofern die Ergebnisse nicht mit dem generellen Risikoappetit der Gesellschaft in Einklang stehen. Als konkrete Maßnahmen wird die ALM-Strategie aktuell überarbeitet. Die relevanten Risikotreiber sind bei der Entwicklung des Risikouniversums der Gesellschaft herausgearbeitet worden und werden konsistent zur Steuerung im ORSA und allen weiteren Anwendungsgebieten eingesetzt.

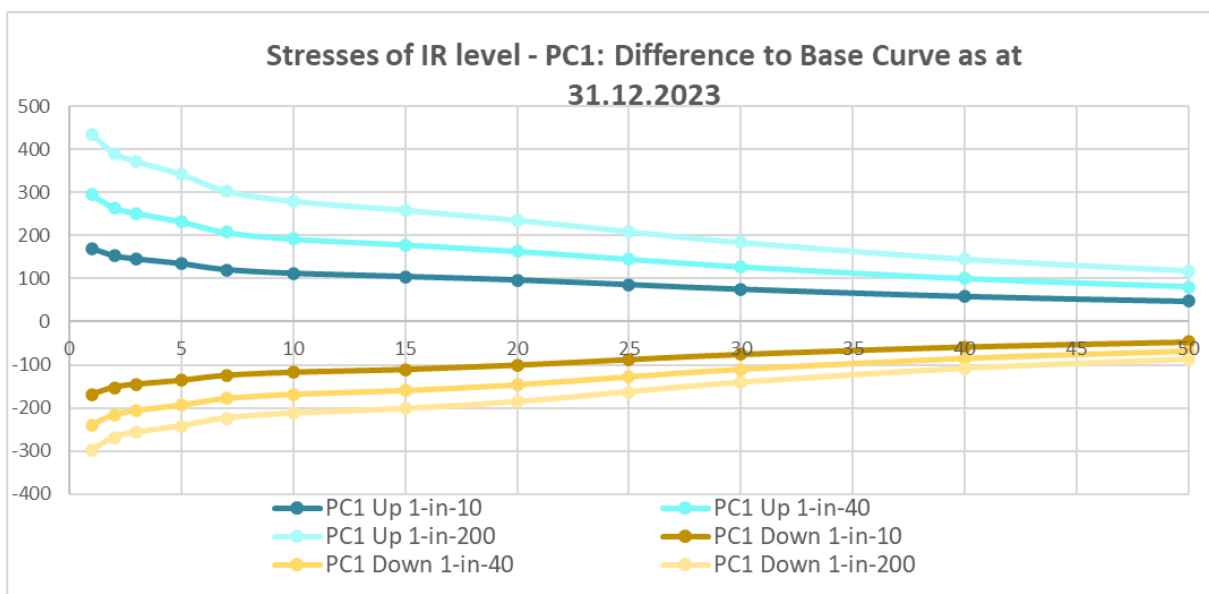
Bei Sensitivitätsprüfungen werden einzelne Risikofaktoren gestresst, bei kombinierten Stressen werden verschiedene Risikofaktoren gleichzeitig verändert.

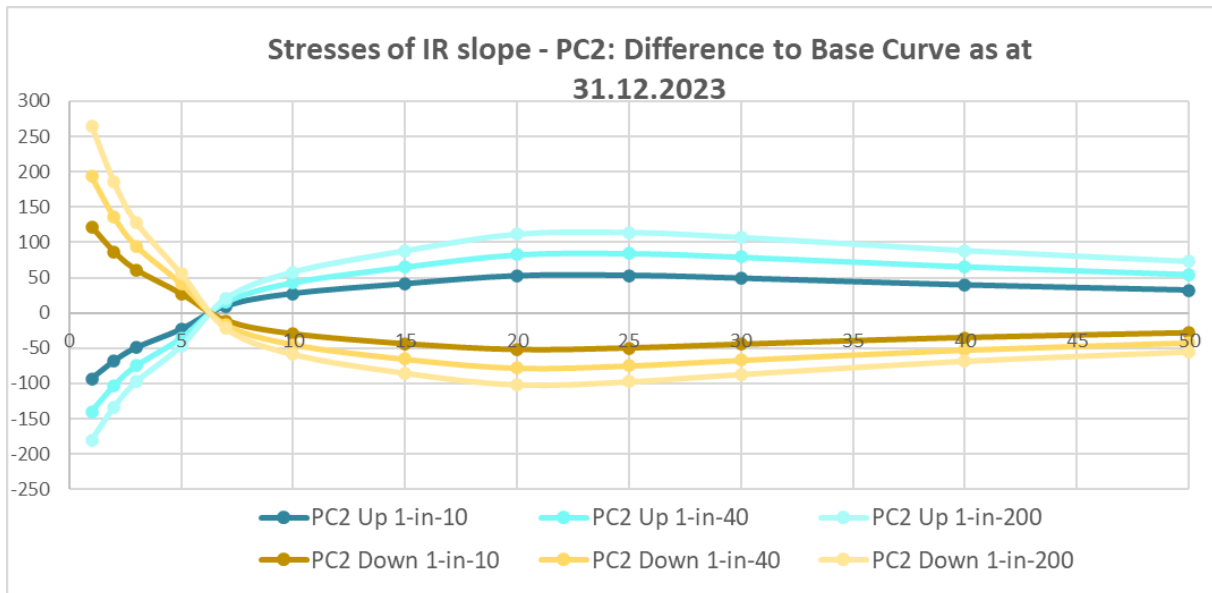
Die Gesellschaft hat auf Basis umfangreicher Risikoanalysen die Bereiche identifiziert, in denen Stresse angewendet werden. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Principal Component Interest Sensitivitäten

Da Zinsänderungen einen erheblichen Einfluss auf Lebensversicherer haben, wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber Zinsänderungen sehr intensiv untersucht. Zu diesem Zweck wurde ein auf der Hauptkomponentenanalyse basierendes Rahmenwerk entwickelt, das verschiedene Stützpunkte der Zinskurve anhand von Eintrittswahrscheinlichkeiten verändert. Die Wahrscheinlichkeiten entsprechen jeweils einem 1 in 10, 1 in 40 und einem 1 in 200 Jahres-Ereignis. Es werden sowohl Niveau- (erste Hauptkomponente oder PC1) als auch Steigungsbewegungen (zweite Hauptkomponente oder PC2) in der Spot-Rate-Kurve untersucht. Dies ermöglicht umfangreiche Analysen der Auswirkungen der verschiedenen Zinsszenarien.

Zum besseren Verständnis der Auswirkungen von PC1 (Niveau) und PC2 (Steigung) auf die Zinskurve werden die Abweichungen der PC1- und PC2-Sensitivitäten von der Basiskurve ohne Volatilitätsanpassung im Folgenden grafisch dargestellt:





Parallel Interest Sensitivitäten

Zusätzlich zu den Principal Component Sensitivitäten werden auch parallele Zinskurvenbewegungen untersucht. Hierbei wird ein Schock von 200 Basispunkte jeweils als Zinsanstieg und Zinsrückgang betrachtet.

Interest Volatilität Sensitivitäten

Neben den Sensitivitäten bezüglich Zinsen werden Sensitivitäten bezüglich der Volatilitäten untersucht. Hierbei wird ein 1 in 40 Jahresergebnis sowohl für einen Anstieg wie auch einer Reduktion der Volatilität gerechnet.

Ergebnisse

Das Unternehmen ist in allen Zinssensitivitäten überdeckt. Die SCR Veränderungen bewegen sich im Bereich von -10% bis +75%.

Credit Spread Stress Szenarien

Wahrscheinlichkeitsbasierte Szenarien

Das Unternehmen hat das Credit-Spread-Risiko als einen relevanten Risikofaktor identifiziert. Zu diesem Zweck werden die Spread-Ausweitungen pro Anlageklasse unter Bezugnahme auf einen allgemeinen 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres Spread-Ausweitungsschock definiert. Außerdem wird ein weiterer Schock untersucht, bei dem sich die Spreads einengen analog zu einem 1 in 40 Jahres-Event.

Die Ergebnisse zeigen eine Verbesserung der Bedeckungsquote mit zunehmenden Spread-Ausweitungen sowie eine Verschlechterung der Bedeckungsquote unter Spread-Einengungen. Die Abweichungen im SCR betragen bis zu 28%.

Spezifische Markt Szenarien

Im Bereich des kombinierten Marktstresses hat das Unternehmen drei relevante Szenarien entwickelt.

Finanzkrise in 2008 (Lehman)

Dieser Stress testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einem Ereignis, das mit der Situation an den Finanzmärkten nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers im Jahr 2008 vergleichbar ist, der eine "Kreditklemme" auslöste. Das Szenario ist vor allem durch einen sehr starken Anstieg der Spreads für Unternehmensanleihen und in geringerem Maße auch für Staatsanleihen gekennzeichnet.

Zu diesem Zweck wurden historische Spread-Bewegungen für die relevanten Indizes für Staats- und Unternehmensanleihen für das Jahr bis zum 30. November 2008 verwendet.

Eurozonen Krise 2011 (Sovereign Crisis)

Dieser Stress testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Staatsschuldenkrise, die mit der Situation in Europa ab 2010 vergleichbar ist und die durch einen Anstieg der Spreads für Staatsanleihen (mit Ausnahme von Core Sovereigns aufgrund des Flight-to-Quality-Effekts) und Unternehmensanleihen gekennzeichnet ist.

Hierfür wurden historische Spread-Veränderungen für die relevanten Indizes für Staats- und Unternehmensanleihen für das Jahr bis zum 31. August 2011 verwendet.

Ergebnisse

In den vorgestellten Sensitivitäten steigt die Bedeckungsquote der Gesellschaft. Das SCR verringert sich je nach Sensitivität um bis zu 23%.

Default & Migration Szenarien

Das Risiko eines Ausfalls und/oder einer Ratingmigration in Bezug auf kreditrisikobehaftete Vermögenswerte ist für Athora Deutschland wesentlich. Ausfall- und Migrationsszenarien werden durch Kalibrierung von 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres Ausfall- und Migrationsverlustszenarien mithilfe eines Simulationsmodells definiert. Es ist zu beachten, dass diese Szenarien eine Diversifizierung zwischen den Anlageklassen beinhalten. Das Unternehmen hat für diesen Report nur das 1 in 40 Jahre Szenario getestet.

Das Unternehmen ist unter der untersuchten Sensitivität ausreichend bedeckt. Das SCR erhöht sich um 1%.

Equity Sensitivität

Das Unternehmen hat das Aktien Risiko als einen relevanten Risikofaktor identifiziert, worunter auch Alternative Anlagen gezählt werden. Zu diesem Zweck werden die Aktien Verluste in einem 1 in 10, 1

in 40 und 1 in 200 Jahres Schock definiert. Das Unternehmen hat für diesen Report nur das 1 in 40 Jahre Szenario getestet.

Das Unternehmen ist unter der betrachteten Sensitivität ausreichend bedeckt. Das SCR steigt um 20%.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexposition

Zum 31. Dezember 2023 umfasste das Ausfallrisiko der Gegenpartei 2% der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung. Zudem wird an dieser Stelle auf das Spreadrisiko als Teil des Marktrisikos verwiesen.

Die Gesellschaft ist in Bezug auf ihre Anlage in variable und festverzinsliche Vermögenswerte und Bareinlagen einem Kreditrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus ist sie in Bezug auf Rückversicherungsverträge; in Fonds gehaltene Hypothekenverträge sowie aus Ansprüchen aus Derivaten dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Kreditrisiko durch eine Reihe von Maßnahmen:

- Durch entsprechende Limitvorgaben wird sichergestellt, dass die Konzentrationsrisiken bei den Kapitalanlagen gesteuert werden. Diese Limite legen das maximale Exposure fest, welches die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Bonität zu akzeptieren bereit ist.
- Für Bareinlagen werden Banken mit gutem bis sehr gutem Rating ausgewählt sowie eine Mischung über verschiedene Banken genutzt.
- Die Gesellschaft nutzt Rückversicherer mit einem guten bis sehr guten Rating, sofern dieses möglich ist. Im Rahmen der konzerninternen Rückversicherung werden die Ansprüche der Gesellschaft durch ein abgetretenes Wertpapierdepot in ausreichender Höhe besichert.
- Bei Ansprüchen aus Derivaten stellt die Gesellschaft sicher, dass jederzeit ein Collateral in ausreichender Höhe vorhanden ist.

Die Beurteilung des Adressenausfallrisikos ist in den letzten Jahren annähernd unverändert und besteht aktuell insbesondere aus den Komponenten Rückversicherung, Guthaben auf Bankkonten, RMLs und Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern.

Risikokonzentration

Der konzerninterne Rückversicherungsvertrag sowie die Forderungen aus Derivaten stellen die bedeutendsten Kontrahentenrisiken der Gesellschaft gegenüber einzelnen Kreditnehmern dar.

Risikosensitivität

Forderungsausfälle gegenüber Rückversicherern sind aufgrund der bestehenden Erfahrungen nicht zu erwarten. Die Gesellschaft arbeitet insbesondere mit den weltgrößten und bonitätsstärksten Partnern in diesem Bereich zusammen. Diese verfügen über folgende Ratings von Standard & Poor's bzw. Fitch (Athora Life Re Ltd.):

Rückversicherer	Rating
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	AA-
Scor SE	A+
General Reinsurance AG	AA+
Swiss Reinsurance Co. Ltd.	AA-
Athora Life Re Ltd.	A

Zum Bilanzstichtag bestehen in Höhe von 11.984 T€ (Vorjahr: 10.313 T€) Forderungen gegenüber Rückversicherern.

C.4 Liquiditätsrisiko

Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko ist für jeden Lebensversicherer immanent und wird von der Gesellschaft aktiv gesteuert, sodass es zu keinem Kapitalbedarf führt. Insgesamt hat die Gesellschaft eine geringe Toleranz für das Liquiditätsrisiko und betreibt daher strenge Limite in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die in liquiden Mitteln gehalten werden müssen.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Liquiditätsrisiko aktiv:

- Die Gesellschaft kann aufgrund der Struktur eines Bestandsversicherers die Abläufe der Versicherungsleistungen sehr gut prognostizieren. Mögliche Schwankungen in der Versicherungstechnik werden durch den umfassenden Rückversicherungsschutz nahezu vollständig reduziert. In Summe ist daher der passivseitige Cashflow sehr gut prognostizierbar.
- Das Liquiditätsrisiko ist von hoher Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere aufgrund der vorhandenen stillen Lasten. Das Risiko wird jedoch durch Sicherstellung einer Liquiditätsplanung, eines Liquiditätsreportings sowie Nutzung der Erkenntnisse aus Liquiditätsstressen stark verringert.
- Durch geeignete Szenarien wird regelmäßig bewertet, dass der gesamte Liquiditätsbedarf auch unter Extremszenarien gedeckt ist.
- Aktuell baut die Gesellschaft ihr Liquiditäts-Framework weiter aus.

Risikokonzentration

Es existiert keine Risikokonzentration im Zusammenhang mit der Liquidität der Gesellschaft.

Risikosensitivität

Die Gesellschaft hält jederzeit ausreichende liquide Mittel vor, was durch geeignete Stresstests regelmäßig überprüft wird.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexposition

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit. Sie sind eine direkte Folge des Geschäftsbetriebs und können nicht diversifiziert oder vollständig abgeschwächt werden. Die Gesellschaft hat die Kategorien von Ereignissen für das operationelle Risiko gemäß Risiko-Universum identifiziert.

Risikobewertung- und minderung

Die Gesellschaft steuert und überwacht aktiv ihr operationelles Risiko und der Vorstand hat keine Toleranz für Maßnahmen oder das Fehlen von Maßnahmen, die zu wesentlichen negativen Risikoereignissen führen könnten. Die Gesellschaft misst den operationellen Risiken eine hohe Bedeutung bei und strebt die Risikominimierung über verschiedene Maßnahmen an. So werden die operativen Abläufe durch umfassende interne Kontrollen im Rahmen des IKS in den jeweiligen Abteilungen unterlegt; zudem wird über verschiedene interne Gremien der Austausch zwischen den Fachabteilungen gestärkt, wodurch eine offene und transparente Unternehmens- und Risikokultur gefördert wird, die dazu beiträgt, operationelle sowie Compliance- und Rechtsrisiken frühzeitig zu erkennen und bei Eintreten von solchen Risiken diese sofort adressieren zu können. Die Gesellschaft wirkt Spitzen in der Belastung mit der Unterstützung externer Berater entgegen, um unter anderem auch von deren Branchen-Expertise zu profitieren und somit Risiken zu minimieren.

Alle identifizierbaren operationellen Risiken der Gesellschaft werden erfasst und regelmäßig hinsichtlich ihrer Entwicklung von den Risikoverantwortlichen aktualisiert. Notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden dokumentiert, terminiert und überwacht.

Die Gesellschaft misst der IT-Sicherheit eine große und wachsende Bedeutung zu, um auch möglichen Cybergefahren frühzeitig zu begegnen. Durch die kontinuierliche Verbesserung und Modernisierung des Client-Management-Systems wird die IT den wachsenden Anforderungen gerecht. Auf Basis einer vorausgegangenen, umfangreichen Analyse hat die Gesellschaft bis Ende 2023 die Ausgliederung geeigneter Teile der IT-Infrastruktur, was der BaFin entsprechend angezeigt wurde, abgeschlossen. Die jährlichen Reviews und die fortlaufende Überarbeitung der IT-Dokumentation (Notfallpläne, Notfallhandbuch der IT-Sicherheitsrichtlinien) erfolgen unter Risikogesichtspunkten. Die neu erkannten oder sich verändernden Risiken werden kontinuierlich in die gesamte Dokumentation eingearbeitet. Durch kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiter erfolgt eine Weiterentwicklung der gesamten IT-Architektur und der IT-Prozesse. Externe Reviews erweitern die kontinuierliche Entwicklung.

Im Jahr 2023 war die Anzahl und der Umfang der Projekte und kleineren Change Initiativen weiterhin recht hoch. Dementsprechend war der Bedarf an Ressourcen ebenfalls hoch. Bei den Projekten ging es hauptsächlich um das Hauptprogramm, der Integration eines Bestandes in der Athora

Deutschland, sowie das Outsourcing der IT Funktion. Des Weiteren waren die Mitarbeiter der Athora an diversen Gruppeninitiativen beteiligt. Die Umsetzung einiger weniger regulatorischer Anforderung sowie kleinerer Effizienz-Maßnahmen standen ebenfalls auf dem Plan 2023. Dabei wurde die Auslastung der internen Ressourcen engmaschig kontrolliert und das Risiko der "Überlastung" durch den Einsatz externer Ressourcen ausgeglichen. Dies erklärt die verhältnismäßig hohen Projektkosten im Jahr 2023. Die Qualität und Pünktlichkeit der Projekte war zufriedenstellend, somit konnten der Großteil der Projekte in Time und guter Qualität geliefert werden. Einige Projekte wurden planmäßig in das Jahr 2024 übertragen.

Für den Umgang mit Betriebsstörungen existieren dokumentierte und getestete Maßnahmen in den Fachbereichen, um negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb zu minimieren. Die Verantwortung für die Steuerung dieser Maßnahmen liegt in den Fachabteilungen. Beim Eintritt eines Katastrophenfalls übernimmt der Krisenstab die Steuerung der übergeordneten Maßnahmen und koordiniert das Zusammenspiel der Fachbereichs-Notfallpläne.

In diesem Zusammenhang hat sich die Gesellschaft am gruppenweiten Projekt für die Weiterentwicklung des Business Continuity und Disaster Recovery Managements beteiligt und wird die erweiterten Anforderungen fristgerecht umsetzen.

Zur Optimierung der Kostensituation des Unternehmens werden immer mehr Dienstleistungen durch Partner oder auch innerhalb der Athora Gruppe erbracht. Dies dient dazu die Kosten weiter zu variabilisieren und den Fixkostenblock zu reduzieren um somit der Entwicklung des Versicherungsbestandes Rechnung zu tragen. Zur Kontrolle der Outsourcing Partner wurde zum 01.10.2021 das Outsourcing Management als eigene Verantwortlichkeit im Bereich des COO angesiedelt. Die Funktion wurde weiter ausgebaut und mit den entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen definiert. Die Outsourcing Richtlinie wurde dementsprechend überarbeitet und verabschiedet. Das operationelle Risiko, welches mit der Nutzung von Outsourcing zunimmt und dem die Gesellschaft eine hohe Bedeutung beimisst, wird durch die Risikomanagement Funktion und durch das Outsourcing Management bewertet, gesteuert und überwacht.

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die Gesellschaft nur marginal betroffen, da weder Mitarbeiter noch Kooperationspartner von den Ereignissen unmittelbar betroffen waren. Auch die als Konsequenz entstehende Energieknappheit hatte keine Auswirkungen auf die Gesellschaft, obwohl diese Schritte unternahm, den Energiebedarf zu reduzieren. In Folge der im Jahr 2022 entstandenen Inflation erwartet die Gesellschaft weiter steigende Löhne und Gehälter, aber auch Anstieg in den Beschaffungspreisen. Die Planung der Gesellschaft hat dieses angemessen berücksichtigt. Dem potentiellen Preisanstieg begegnet die Gesellschaft durch weiter steigende Effizienz und Effektivität in den Prozessen sowie durch Nutzung strategischer Partner. Athora geht davon aus, dass die Inflation keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wird, siehe hierzu auch die Ausführungen im Ausblick des Lageberichts, und die Erreichung unserer geplanten Ziele nicht beeinflussen wird.

Risikokonzentration

Die Gesellschaft hat im Risk Universe verschiedene Kategorien von Ereignissen für das operationelle Risiko identifiziert. Das operationelle Risiko ist breit gestreut und nicht stark auf eine dieser Kategorien konzentriert.

Risikosensitivität

Da das Ergebnis der Berichterstattung über operationelle Risiken weitgehend qualitativ ist, sind Sensitivitätsprüfungen aktuell noch nicht implementiert.

Der Kapitalbedarf für operationelle Risiken berechnet den 1 in 200 Jahren-Betrag und umfasst ein ganzes Spektrum von relevanten Szenarien. Dieser fungiert als Sensitivitätstest, der vom Management bewertet und analysiert wird und gegebenenfalls zu Managementmaßnahmen führt.

C.6 Sonstige materielle Risiken

Compliance Risiko

Zum Compliance-Risiko zählen insbesondere die Gebiete Korruption, Bestechung und Geldwäsche, die bei Athora nicht geduldet werden (Null-Toleranz-Grenze) und Datenschutz, um den sicheren Umgang uns anvertrauter Daten zu gewährleisten. Regulatorische Anforderungen werden überwacht und in die Prozesse des Unternehmens integriert. Mitarbeiter und Führungskräfte sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen zum Verhaltenskodex zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes, in Präsenz oder mittels EDV-gestützter Lernprogramme teilzunehmen. Verpflichtende Tests helfen insbesondere bei Onlineformaten, die vermittelten Lerninhalte dauerhaft zu verankern.

Im Rahmen der Überwachung wird beurteilt, ob die eingesetzten Maßnahmen zur Minderung wesentlicher Compliance-Risiken angemessen und wirksam sind. Die Überwachung umfasst unter anderem Überprüfungen der definierten Rahmenkonzepte und eine Bewertung der Gestaltung und Wirksamkeit der implementierten Kontrollen. Interne Untersuchungen werden von der Compliance-Funktion durchgeführt, wenn ein Verdacht auf gesetzeswidrige Handlungen und/oder Fehlverhalten innerhalb des Unternehmens besteht oder dies behauptet wird. Für die Mitteilung von Verdachtsmeldungen haben wir ein umfassendes Hinweisgebersystem eingerichtet. Ferner sollen wesentliche Compliance-Risiken durch eine definierte Methodik identifiziert und gesteuert werden, festgelegte Rahmenkonzepte und Bewertung der Kontrollen überwacht sowie potenzielle Verstöße, die trotz geeigneter Maßnahmen auftreten können, untersucht werden. Ein weiteres Ziel ist es, das Compliance Management System (CMS) kontinuierlich zu verbessern, Verstöße zu beheben und abzustellen sowie regelmäßig an die entsprechenden Stellen zu berichten.

Die Compliance-Berichte werden Geschäftsleitung und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats bei Bedarf ad-hoc sowie halbjährlich vorgelegt. Die Berichterstattung umfasst beispielsweise Informationen über wesentliche Compliance-Risiken, risikomindernde Maßnahmen für diese Risiken, relevante Compliance-Verstöße sowie Aussagen zur Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Verfahren zur Einhaltung externer Vorgaben.

Reputationsrisiko

Im Hinblick auf das Geschäftsmodell besteht das Risiko eines möglichen Imageschadens auch gegenüber Geschäftspartnern und kann sich in der Nicht-Genehmigung von Übernahmen materialisieren. Die Gesellschaft stuft das Risiko eines Reputationsschadens grundsätzlich als potenziell hoch ein, wobei die ergriffenen Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers sich sehr positiv auswirken. Im Hinblick auf die Öffentlichkeit liegt der Fokus weiter auf einer anhaltend hohen Service-Qualität für die Versicherungskunden, was sich in einer niedrigen Beschwerdequote und in einer attraktiven Überschussbeteiligung ausdrückt.

Strategisches Risiko

Verfehlung der Unternehmensstrategie

Die Gesellschaft ist Teil der Athora Deutschland GmbH & Co. KG, die das Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers verfolgt und anstrebt, weitere Lebensversicherungsbestände zu erwerben und zu verwalten. Das Risiko der Verfehlung der Unternehmensstrategie besteht darin, dass keine Akquise oder nur ein geringes Akquise-Volumen realisiert wird und andererseits, dass durch Fehler oder Vernachlässigungen im Due Diligence Prozess ein zu hoher Kaufpreis gezahlt wird. Dem Kostenrisiko begegnet die Gruppe durch eine nachhaltige Variabilisierung der Kosten.

Auch im Jahr 2023 wurden die Aktivitäten in gruppenweiten Projekten für eine Integration des neuen Bestandes intensiviert und ausgebaut. Weiterhin wurde mit dem Bestandsverkäufer in zahlreichen Projektgruppen die wesentlichen Schritte der Übertragung vorbereitet. Zwar laufen die Aktivitäten zielorientiert und fokussiert, eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird aber erst im Jahr 2024, statt im Berichtsjahr 2023 erwartet. In Summe wird Athora durch diesen Erwerb in Deutschland deutlich wachsen und zu einem großen, etablierten Unternehmen werden, wovon alle Stakeholder profitieren sollen.

Talent Risk

Um das Abgangsrisiko von Schlüsselmitarbeitern und Potentialträgern sowie die Folgen der demographischen Entwicklung auch in unserer Mitarbeiterschaft und den damit verbundenen Verlust von Knowhow im Rahmen des laufenden Change Prozesses zu reduzieren, hat sich die Unternehmensführung auf verschiedene Pläne zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeiterförderung in der gesamten Organisation geeinigt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft keine Schlüsselpersonen verliert und das Risiko des Verlustes von Knowhow auf die Höhe der Risikobereitschaft reduziert wird. Das Talentrisiko wird regelmäßig bewertet und überwacht. Darüber hinaus wird durch die Kooperation mit strategischen Partnern sichergestellt, dass qualifizierte Fachkräfte in allen relevanten Schlüsselfunktionen zur Verfügung stehen

C.7 Sonstige Informationen

Im Rahmen des regelmäßigen Top Risk Assessments werden über die Beobachtung von Trends und Signalen auch mögliche Emerging Risks, inklusive Nachhaltigkeits- und Klimarisiken, analysiert. Wesentliche Risiken werden in den Steuerungsprozess integriert. Das steigende Zinsumfeld und die Inflation bringen bei der Marktbewertung Risiken mit sich, die abzusichern oder einzugrenzen gilt.

Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der Gesellschaft zu nennen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

In diesem Abschnitt werden die für die Bewertung der Aktiva und Passiva unter Solvency II von der Gesellschaft verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze und Bewertungstechniken beschrieben. Dies schließt ebenfalls die Unterschiede zwischen Solvency II Bewertungsgrundsätzen und den im Jahresabschluss nach HGB angewandten Grundsätzen mit ein.

D.1 Vermögenswerte

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vermögenswerte gemäß Solvency II und HGB jeweils zum 31. Dezember 2023 sowie zum 31. Dezember 2022:

Vermögenswerte (in Tausend EUR)	Solvency II		Handelsrechtlicher Wert	
	2023	2022	2023	2022
Gesamt	3.949.039	3.914.007	4.269.912	4.358.149
Latente Steueransprüche	0	0	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	0	0	0
Anlagen (außer für index- und fondsgebundene Verträge)	3.151.851	3.060.790	3.440.933	3.484.457
Aktien - börsengehandelt	0	0	0	0
Aktien - nicht börsengehandelt	4.981	5.563	4.996	5.684
Anleihen	541.113	556.123	720.978	750.067
Staatsanleihen	319.410	316.065	492.653	501.587
Unternehmensanleihen	221.704	240.058	228.325	248.481
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.605.758	2.499.104	2.714.958	2.728.706
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	476.091	430.513	476.091	430.513
Darlehen und Hypotheken	1.921	1.896	1.542	1.597
Policendarlehen	1.921	1.896	1.542	1.597
Darlehen und Hypotheken für Privatkunden und Sonstige	0	0	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	245.497	226.480	279.228	277.669
Kranken nach Art der Leben	0	0	0	0
Leben	245.497	226.480	279.228	277.669
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.714	4.213	3.049	4.574
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	22.492	122.205	20.597	120.065
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	33.158	20.098	33.158	20.098
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	15.315	47.812	15.315	19.177

Während des Berichtszeitraums hat die Gesellschaft keine Änderung an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen für Vermögenswerte oder an den verwendeten Schätzverfahren vorgenommen. In den sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerten wurden im Vorjahr die Forderung an die Athora Deutschland GmbH für mögliche Kostenverlustübernahmen der Zukunft ausgewiesen.

Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

Aktien – nicht börsengehandelt

Solvency II: Als Aktien (nicht börsengehandelt) werden nicht börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die Gesellschaft weniger als 20% der Anteile hält, klassifiziert. Für hier ausgewiesene Beteiligungen erfolgt die Zeitwertermittlung durch externe Kursinformationen bzw. durch Net Asset Value (NAV) Mitteilungen (die dann u.a. auf Ertragswertverfahren bzw. DCF Verfahren basieren und von Gutachtern und/oder WP-Gesellschaften in Geschäftsberichten testiert sind). Dies entspricht der Stufe 3 der Bewertungshierarchie gemäß Ausführungen unter Artikel 10 Satz 3 ff. und im Wesentlichen nach 7b) DVO (EU) 2015/35. Die Gesellschaft bewertet die jeweilige nicht börsengehandelte Aktie (Protector, Beteiligung, etc.) jeweils anhand des letzten übermittelten Wertes der entsprechenden Anteilsscheine (Protector Wertgutachten, Geschäftsbericht der Beteiligungen / Wertgutachten, etc.).

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gesellschaft hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20% Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert liegt.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -16 T€ und resultiert aus den derzeit niedriger liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Staatsanleihen

Solvency II: Der Ansatz von notierten Staatsanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen

Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, wurde bei festverzinslichen Wertpapieren die Bonität des Emittenten geprüft und eine Ratingverschlechterung als Indikation für dauerhafte Wertminderung herangezogen. Die stillen Lasten wurden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nicht außerplanmäßig abgeschrieben, da diese im Wesentlichen zinsinduziert sind und nicht als dauerhaft eingeschätzt werden. Für Schuldscheinforderungen wird das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB ausgeübt und die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge werden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt. Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -173.244 T€. Durch den Zinsanstieg 2022 und nur geringen Bewegungen 2023 liegen die Marktwerte unter den fortgeführten Anschaffungskosten und da gemäß Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

Unternehmensanleihen

Solvency II: Der Ansatz von notierten Unternehmensanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Anleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch

gemacht und den Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, wurde bei festverzinslichen Wertpapieren die Bonität des Emittenten geprüft und eine Ratingverschlechterung als Indikation für dauerhafte Wertminderung herangezogen. Die stillen Lasten wurden gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nicht außerplanmäßig abgeschrieben, da diese im Wesentlichen zinsinduziert sind und nicht als dauerhaft eingeschätzt werden. Für Schuldscheinforderungen wird das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB ausgeübt und die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge werden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt. Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -6.621 T€. Durch den Zinsanstieg 2022 und den geringen Bewegungen 2023 liegen die Marktwerte unter den fortgeführten Anschaffungskosten und da gemäß Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Solvency II: In der Position Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt derzeit der Ansatz von verschiedenen Investmentfonds. Der Marktwert dieser Fonds wird ermittelt als Anteil am Net Asset Value des Fonds, der sich wiederum aus den Marktwerten der Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds ergibt. Dies entspricht der Stufe 3 der Fair Value Bewertungshierarchie. Die Informationen werden vom Fondsverwalter übermittelt. Bereits festgelegte Dividendenausschüttungen aus Wertpapierfonds zu Beginn des folgenden Geschäftsjahrs wurden wertmindernd berücksichtigt.

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Bei vorliegenden stillen Lasten von Spezialfondsanteilen wird eine Fondsdurchschau durchgeführt und ein Substanzwert berechnet, der entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften und des fachlichen Hinweises des Versicherungsfachausschusses (VFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 27. Oktober 2022 (Verweis auf Nr. 2 TZ 24) als neuer Buchwert angesetzt wird. Beim Ansatz der Einzeltitel zum Substanzwert im Fonds werden

a) Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere an Fonds entweder mit den Anschaffungskosten oder ihrem höheren Marktwert angesetzt (in Übereinstimmung mit Abschnitt 4.2 in Verbindung mit Abschnitt 2 des fachlichen Hinweises des VFA des IDW und Abschnitt 4.4.). Wenn nach einer Bestandsanalyse eine voraussichtlich dauernde Wertminderung für einen Fondsanteil vorliegt, ist auf den beizulegenden Wert des Anteilscheins abzuschreiben.

- b) Festverzinsliche Anlagen mit den Anschaffungskosten oder ihrem höheren Marktwert angesetzt (siehe Abschnitt 4.3 des fachlichen Hinweises des VFA des IDW). Voraussetzung ist, dass das Wertpapier aufgrund seiner Bonitätsverschlechterung nicht wertgemindert werden muss und ein niedrigerer beizulegender Zeitwert nur zinsinduziert ist.
- c) Derivate mit dem Marktwert angesetzt (Vergleiche Abschnitt 4.5 des fachlichen Hinweises des VFA des IDW).
- d) Derivate, die sich in einer Hedge Accounting - Beziehung befinden, werden gemäß der Dokumentation der Hedge Accounting Policy bewertet.
- e) Forderungen und Bankguthaben mit dem Nennbetrag angesetzt.
- f) Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Wenn die Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden, erfolgte die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB dürfen niedrigere Wertansätze aufgrund der Abschreibungen nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Für die Wertaufholung ergibt sich daher, wenn die Gründe für diese Abschreibungen nicht mehr bestehen, ein Zuschreibungsgebot bis zur Höhe der Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -109.201 T€ und resultiert im Wesentlichen aus den zinsinduzierten niedrigeren Marktwerten des Spezialfonds Athora Lux Invest Duration Fund im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Solvency II: Die Vermögenswerte, die für index- und fondsgebundene Verträge gehalten werden, werden zu Marktwerten bilanziert.

HGB: Die Kapitalanlagen des Anlagestocks der FLV sind mit den Zeitwerten (Rücknahmepreise der Investmentanteile am Bewertungsstichtag) bewertet.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Solvency II: Da für Policendarlehen naturgemäß kein Markt besteht, an dem Preise beobachtbar wären, wurde der Marktwert modellhaft gerechnet (Level 3 Fair Value Hierarchie). Dazu wurde der Gesamtbestand der Policendarlehen im Portfolio anhand der mittleren Restlaufzeit linear ausgerollt. Für die Verzinsung wurde die aktuelle Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes der Policendarlehen unterstellt. Die sich so ergebenden Cashflows wurden mit der EIOPA Kurve für den risikolosen Zins diskontiert. Eine Diskontierung hat grundsätzlich mit einer risiko- und laufzeitadäquaten Zinsstrukturkurve zu erfolgen, die sich aus einer risikolosen Zinsstrukturkurve und einem instrumentenspezifischen Spreadaufschlag zusammensetzt. Da die Ableitung der verwendeten „risikolosen Zinsstrukturkurve von EIOPA ohne VA“ genauso erfolgt, wie jede andere risikolose Zinskurve abgeleitet würde, ist die Verwendung der genannten EIOPA Kurve als angemessen bewertet. Da die jeweiligen Policendarlehen mit der Deckungsrückstellung bei der Gesellschaft besichert sind, wird die bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit als Risikokomponente als nicht existent

angesehen. Das Tool zur Berechnung des Marktwertes der Policendarlehen hat die optionale Funktionalität der Berücksichtigung eines Spreadaufschlags, dieser wird jedoch aufgrund des Hintergrunds der Natur der Policendarlehen mit dem Wert null angewandt. Die Wertermittlung erfolgt vor Steuern.

HGB: Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 379 T€ und resultiert aus den höheren Marktwerten der diskontierten Cashflows im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Nicht-LV und nach Art der Nicht-LV betriebene KV; Nicht-LV außer KV; Nach Art der Nicht-LV betriebene KV

Solvency II und HGB: Nicht relevant, da die Gesellschaft kein Geschäft der Nicht-LV, nach Art der Nicht-LV betriebenen KV, Nicht-LV außer KV oder nach Art der Nicht-LV betriebenen KV betreibt.

LV und nach Art der LV betriebene KV außer KV und Fonds- und indexgebundene Versicherungen; nach Art der LV betriebene KV; LV außer KV und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Solvency II: Für die Zwecke von Solvency II wird eine Brutto-Bilanz aufgestellt, in der die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Brutto-Wert und der Anteil der Rückversicherer aktivisch ausgewiesen werden. Die Bewertung des Anteils der Rückversicherer folgt grundsätzlich der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtungen auf der Passivseite, wie in Kapitel D.2. beschrieben.

HGB: Nach HGB führt eine Beteiligung der Rückversicherer an der Deckungsrückstellung zum Ausweis einer Depotverbindlichkeit, da das Sicherungsvermögen als praktische Konsequenz aus §§ 125 bis 127 VAG bei dem Lebensversicherer verbleiben muss. Die Beteiligung der Rückversicherer an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird als Anteil der Rückversicherer an den beiden Rückstellungen jeweils von dem Brutto-Wert abgezogen (Netto-Ansatz nach HGB). Die Bewertung folgt der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtung, wobei Einzelwertberichtigungen für Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer vorgenommen werden können. Der Rückversicherungsanteil an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. HGB bewertet und nicht diskontiert.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -33.731 T€. Dieser Unterschied resultiert im Wesentlichen aus der Bruttodarstellung nach Solvency II und der damit einhergehenden Erfassung der Anteile der Rückversicherer an der Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Vermittlern) wird unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Nichtfällige Forderungen werden gemäß Artikel 17 ff. DVO (EU) 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 vollständig in die Berechnung der vt. Rückstellungen einbezogen und werden nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen. Wertberichtigungen nach HGB werden beibehalten, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die Forderungen an Versicherungsvermittler werden zum Nennwert angesetzt. Die Einzelwertberichtigungen sind individuell unter Berücksichtigung verwertbarer Sicherheiten bzw. der Deckung durch die Vertrauensschadenversicherung errechnet worden. Ergänzend werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -335 T€. In der Handelsbilanz werden unter der Position „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ die nichtfälligen Ansprüche ausgewiesen. In der Solvabilitätsübersicht ist diese Position betragsmindernd im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wird deshalb nicht separat ausgewiesen. Zudem werden die Forderungen und Verbindlichkeiten an Konsortialpartner als Teil der versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Solvency II: Für die Forderungen gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden zum Nennwert angesetzt.

Es gibt keine Differenz zwischen überfälligen Forderungen gegenüber Rückversicherern in Solvency II und HGB.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit für die sonstigen Forderungen der HGB-Wert übernommen. Pauschale Wertberichtigungen nach HGB werden nicht eliminiert, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die sonstigen Forderungen werden zum Nennwert bilanziert. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Saldierungspflicht der Pensionsrückstellungen mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die wertmäßige Differenz zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 1.895 T€ ergibt sich aus der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung der Pensionsverpflichtungen, da die Saldierung nach BilMoG für die Alterszusage nach HGB in Solvency II nicht berücksichtigt wird.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Solvency II: Diese Position beinhaltet Einlagen bei Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld sowie die Konten des täglichen Zahlungsverkehrs. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Solvency II: Diese Position beinhaltet vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Diese Position beinhaltet ausschließlich Forderungen aus vorausbezahlten Versicherungsleistungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen. Diese Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht gemäß Solvency II spiegeln den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtung des Unternehmens wider. Sie setzen sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen. Die nachstehende Tabelle fasst die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB und Solvency II zum 31. Dezember 2023 zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen (in Tausend EUR)	Leben	FLV	Gesamt	Gesamt
Ökonomischer Wert	2023			2022
Versicherungstechnische Rückstellung (Brutto)	2.753.182	474.589	3.227.771	3.218.689
Bester Schätzwert	2.691.188	474.589	3.165.776	3.161.841
Risikomarge	53.743	0	53.743	49.113
Reklassifizierungen aus Forderungen / Verbindlichkeiten	8.252	0	8.252	7.735
Rückversicherungsanteil	245.497	0	245.497	226.480
Rückversicherungsanteil	227.543	0	227.543	211.292
Reklassifizierungen aus Forderungen / Verbindlichkeiten	17.954	0	17.954	15.188
Versicherungstechnische Rückstellung (Netto)	2.507.685	474.589	2.982.273	2.992.209
Handelsrechtlicher Wert	2023			2022
Versicherungstechnische Rückstellung (Brutto)	3.472.343	476.091	3.948.434	4.047.157
Deckungsrückstellung	3.203.434	398.290	3.601.724	3.717.711
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	198.547	0	198.547	184.498
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	58.333	0	58.333	62.048
Beitragsüberträge und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	12.029	77.801	89.830	82.900
Rückversicherungsanteil	267.247	0	267.247	267.592
Deckungsrückstellung	257.875	0	257.875	259.211
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	9.373	0	9.373	8.382
Beitragsüberträge und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0
Verzinslich angesammelte Gewinnanteile (in HGB Teil der Verbindlichkeiten)	29.787	0	29.787	30.929
Rückversicherungsanteil verzinslich angesammelte Gewinnanteile (in HGB Teil der Forderungen)	3.402	0	3.402	3.273
Rückversicherungsforderungen /-verbindlichkeiten (nicht überfällig)	8.581	0	8.581	6.806
Versicherungstechnische Rückstellung inklusive verzinslich angesammelte Gewinnanteile (Netto)	3.240.062	476.091	3.716.153	3.814.026

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert entspricht einem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt der zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes, unter Verwendung der entsprechenden risikofreien Zinsstruktur, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorgeschrieben ist. Der Beste Schätzwert wird auf einzelvertraglicher Ebene bestimmt.

Der konventionelle Bestand an Lebensversicherungen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus Kapital-, Renten- und Risikoversicherungen.

Es werden alle Tarife, mit Ausnahme der Zusatzversicherungen (mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, die explizit modelliert wird), Pflögerenten und dem Konsortialgeschäft, explizit modelliert. Dieses nicht explizit modellierte Geschäft wird durch geeignete Skalierung der Modell-Punkte berücksichtigt. Hierbei werden insbesondere Eigenschaften wie das versicherte Leistungsspektrum, der garantierte Rechnungszins und die Art der Beitragszahlung (laufend oder einmalig) berücksichtigt.

Solvency II: Bei der Berechnung des besten Schätzwertes für Solvency II Zwecke werden allgemein anerkannte aktuarielle Methoden der Diskontierung von zukünftig erwarteten Zahlungsströmen von Beiträgen und Leistungen angewendet. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt im wesentlichen in zwei Schritten. Zunächst werden in einem aktuariellen Projektionssystem (Prophet) die versicherungstechnischen Cashflows auf deterministischer Basis ermittelt. Diese passivseitigen Cashflows bilden zusammen mit den relevanten Informationen der Aktivseite zum Bewertungsstichtag den Input für das aktuarielle System Risk Agility. Anschließend wird unter Einbeziehung von zukünftig erwarteten Managementregeln und der erwarteten Versicherungsnehmergewinnbeteiligung der Erwartungswert der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen marktkonsistenten Satz an ökonomischen Szenarien gebildet. Hierbei wird insbesondere der Zeitwert der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Garantien und Optionen berücksichtigt.

HGB: Die Bruttobeitragsüberträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden gemäß § 24 RechVersV für jeden am 31. Dezember 2023 im Bestand geführten Versicherungsvertrag einzeln und unter Berücksichtigung des genauen Beginnmonats aus den im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträgen bzw. Beitragsraten berechnet. Als übertragungsfähige Teile werden diejenigen Anteile fällig gewordener Beiträge bzw. Beitragsraten (einschließlich Zusatzversicherungen und Risikozuschlägen) ermittelt, die pro rata temporis auf das dem Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr fallen. Die auf das Folgejahr entfallenden Beitragsteile werden um die Ratenzuschläge sowie die übertragungsfähigen rechnungsmäßigen Inkasso- und Stückkostenzuschläge gekürzt.

Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft wird einschließlich der Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreien Versicherungsjahre nach einem prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet (§ 341f Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der jeweilige Bilanzwert wird durch lineare Interpolation aus der Deckungsrückstellung zum Hauptfälligkeitstermin des Geschäfts- sowie des Folgejahres ermittelt. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Deckungsrückstellung wird der implizite Ansatz gewählt, d.h. die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit werden in gleicher Höhe sowohl dem Barwert der Verpflichtung als auch dem Barwert der künftigen Prämie entnommen. Außerdem bilanziert die Gesellschaft eine Zinszusatzreserve sowie eine Rentennachreservierung.

Die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfassten Beträge werden grundsätzlich durch Einzelberechnung ermittelt. Die Teilrückstellung für bekannte Spätschäden enthält die geschätzten Risikosummen für alle noch nicht abgewickelten Spätschäden. Es werden die Unterschiedsbeträge zwischen den fällig gewordenen Leistungssummen und den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zurückgestellt. Darüber hinaus wird für Versicherungsfälle, die nach dem für die Spätschadenrückstellung festgelegten Stichtag gemeldet werden bzw. noch

unbekannt sind (unbekannte Spätschäden), gemäß § 341g Abs. 2 HGB eine pauschale Spätschadenrückstellung gebildet.

Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt den Preis wider, der von einem anderen Versicherungsunternehmen für die Übernahme, der mit den Versicherungsrisiken eines Bestandes von Versicherungsverbindlichkeiten verbundenen Unsicherheiten verlangt würde. Sie wird nach dem vorgeschriebenen Solvency II Kapitalkostenansatz berechnet, bei dem auf einen Betrag anrechenbarer Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens erforderlich ist, ein Kapitalkostenanteil von 6% erhoben wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird die Entwicklung der Kapitalanforderung unter Berücksichtigung von risikoindividuellen Treibern fortgeschrieben.

Annahmen:

Eine wesentliche Rolle in der Modellierung der zukünftigen Leistungen und Beitragseinnahmen liegt in den verwendeten Annahmen. Zu diesem Zweck unterliegen die Annahmen einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Dies betrifft insbesondere die Annahmen zu folgenden versicherungstechnischen Risiken:

- Biometrie
Die biometrischen Annahmen zu Sterblichkeit, Invalidität und Langlebigkeit werden auf den jeweiligen Teilportfolios regelmäßig überprüft. Die Annahmen wurden derart kalibriert, dass sie mit den aktuell beobachteten Risikoergebnissen in den verschiedenen Risikoarten, bereinigt um Sondereffekte, übereinstimmen.
- Kosten
Die Modellierung der Kosten der Gesellschaft berücksichtigte die zukünftigen Kosten, die hauptsächlich durch den verrechneten Preis pro Police durch die Servicegesellschaften getrieben wird.
- Storno und flexible Ablaufoption
Für die Storno Annahmen wurden die verschiedenen Produktgruppen und die Bestandszugehörigkeit berücksichtigt. Ebenfalls wurden beitragsfreie und beitragspflichtige Verträge in einer Stornoanalyse im September 2023 separat untersucht und die Ergebnisse in den Berechnungen berücksichtigt. Die flexible Ablaufoption hat aufgrund des zwischenzeitlichen Zinsanstiegs keinen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse.
Da im Cashflow Modell die Beitragsfreistellung und dynamische Erhöhungen nicht explizit modelliert ist, wird die Beitragsfreistellung und die dynamischen Erhöhungen in den prognostizierten Stornoquoten berücksichtigt.

Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum

Die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II blieben innerhalb des Berichtszeitraums auf ähnlichem Niveau. Einem Anstieg innerhalb des Besten Schätzwertes aufgrund des leichten Zinsrückgangs im Vergleich zum Vorjahresende steht der Bestandsrückgang sowie Verbesserungen in den Modellberechnungen gegenüber.

Weitere Informationen

Im Geschäftsjahr 2023 wurde die Plattform Risk Agility als gruppenweites aktuarielles Modellierungstool eingeführt. Athora Deutschland implementierte als erste die auf die deutsche Gesellschaft spezifizierten Managementregeln in Bezug auf die Investmentseite. Zugrunde liegende relevante Annahmen wurden gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum aktualisiert und an die Struktur des neuen Modells angepasst. Die Gesellschaft verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

Grad der Unsicherheit

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II hängt von vielen Einflussgrößen ab. Selbstverständlich ist die Bestandsgröße maßgeblich, so dass bei der Gesellschaft – also bei einem Bestand, bei dem kein aktives Neugeschäft geschrieben wird – von einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen auszugehen ist.

Allerdings sind die nach Solvency II zu berechnenden versicherungstechnischen Rückstellungen auch von den für die einzelnen Berechnungsschritte anzusetzenden Annahmen abhängig. Diese Annahmen sollen von der Qualität her eine „beste Schätzung“ sein und sind insofern nicht identisch mit den in der HGB-Rechnungslegung verwendeten, eher statischen Annahmen. Die Annahmen, die insofern die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beeinflussen, können wie folgt gruppiert werden:

- Annahmen bzgl. des Bestands, wie z.B. Annahmen zu Sterblichkeit oder zur Ausübung von Optionen der Versicherungsnehmer wie z.B. Kündigung des Vertrags. Diese Annahmen werden laufend anhand aktueller Auswertungen kontrolliert, so dass entsprechend valide Annahmen zum Ansatz kommen. Nichtsdestotrotz können sich Änderungen ergeben, zum Beispiel unvorhergesehene Änderungen in der Lebenserwartung der Bevölkerung oder auch im Verhalten der Versicherungsnehmer in Bezug auf Vertragskündigungen.
- Annahmen in Bezug auf die Ausübung von Steuermöglichkeiten durch das Management der Gesellschaft haben zwar keine Auswirkungen auf die Rückstellungen nach HGB, jedoch über die nach Solvency II geforderten hoch-komplexen Bewertungsmodelle auf die Solvency II Rückstellungen. Diese Annahmen sind bei der Gesellschaft sorgsam überdacht, validiert und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Steuerung mit primärem Fokus auf die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer gewählt worden. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel auf Grund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in den letzten Jahren schon häufig vorgekommen – diese Steuerungsansätze überdacht und ggf. geändert werden müssen.
- In die Berechnung der Rückstellung fließt über die Diskontierungseffekte unter Solvency II auch die Entwicklung von risikolosen Zinsen des Kapitalmarkts ein. Änderungen diesbezüglich sind rein Kapitalmarkt-bedingt, ohne dass die Gesellschaft eine Einflussmöglichkeit darauf hätte. Auf Grund der Langfristigkeit der ausgesprochenen Garantiezusagen an unsere Versicherungskunden haben dennoch Änderungen bzgl. der Kapitalmarkt-Zinsen die größte Auswirkung auf die Höhe unserer versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II.
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen können auch durch fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Durch die Solvency II Leitlinie „Datenqualität“ sowie der regelmäßigen

operativen Durchführung des Datenqualitätsreportings wird die Korrektheit, Angemessenheit und Vollständigkeit der verwendeten Daten sichergestellt.

Grundsätzlich besteht demnach das Risiko, dass die zukünftige Entwicklung von den Annahmen abweicht sowie die Datenbasis für die Berechnung nicht zuverlässig ist. Durch den bei der Gesellschaft etablierten Erstellungsprozess für die Korrektheit der Versicherungstechnischen Rückstellungen werden sowohl die verwendeten Annahmen als auch die Datengrundlage durch entsprechende Kontrollen und Prozesse sichergestellt, so dass nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematische Verzerrung auftritt.

Der Grad der Unsicherheit für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ist unter Einschränkung der oben dargelegten Annahmen insgesamt als moderat einzustufen.

Quantitative Auswirkung der Volatilitätsanpassung

Die Gesellschaft wendet eine sogenannte Volatilitätsanpassung (im Folgenden VA) an. Diese Anpassung stellt einen Aufschlag auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwertes gemäß § 83 VAG dar und beträgt zum Stichtag 20 Basispunkte (Vorjahr 19 Basispunkte). Die Anwendung des VA reduziert die versicherungstechnischen Rückstellungen um 24.522 T€ und reduziert die Solvenzkapitalanforderung um 12.307 T€, während die Mindestkapitalanforderung um 5.538 T€ reduziert wird. Die Basiseigenmittel erhöhen sich um 13.874 T€ nach Berücksichtigung der VA. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 12.739 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 13.847 T€.

Quantitative Auswirkung des Rückstellungstritionals

Die Gesellschaft nutzt als zulässige Übergangsmaßnahme das Rückstellungs-Transitional (im Folgenden kurz RT). Das RT bewirkt eine Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 360.495 T€, die Solvenzkapitalanforderung reduziert sich um 59.811 T€, die Mindestkapitalanforderung reduziert sich um 26.915 T€, die Basiseigenmittel erhöhen sich um 283.838 T€. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 278.455 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 283.838 T€. Durch entsprechende Berechnungen hat die Gesellschaft nachgewiesen, dass schon vor dem Ende des Übergangszeitraums eine ausreichende Bedeckung ohne Ansatz des RT erreicht wird. Für die Steuerung der Gesellschaft wird neben der Quote unter Verwendung des RT insbesondere die Quote ohne Ansatz des RT genutzt. Die Quote ohne Ansatz des RT wurde im Jahr 2022 mit 193% im Vorjahr berichtet. Die genannte Quote beinhaltet den vollständigen Ansatz der „aktiven latenten Steuern“ sowie der „Risikomindernden Wirkung der latenten Steuern“. Ohne den Ansatz betrug die Solvenzquote ohne Übergangsmaßnahmen im Jahr 2022 121%. Im Jahr 2023 konnte die Quote ohne Ansatz des RT sowie der „aktiven latenten Steuern“ und der „Risikomindernden Wirkung der latenten Steuern“ erneut auf 168% gesteigert werden.

Einforderbare Rückversicherungs-Beiträge

Bezüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist anzumerken, dass die Gesellschaft sämtliche Rückversicherungsvereinbarungen in ihren aktuariellen Modellen nach den oben beschriebenen Grundsätzen abgebildet hat und insofern die Bewertung dieser Position konsistent ist zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Es gibt keine vertraglichen Verflechtungen mit Zweckgesellschaften.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle zeigt die Werte der sonstigen Verbindlichkeiten gemäß Solvency II sowie HGB im Vergleich:

Sonstige Verbindlichkeiten (in Tausend EUR)	Solvency II		Handelsrechtlicher Wert	
	2023	2022	2023	2022
Gesamt	126.558	114.764	58.951	47.324
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.321	3.320	3.321	3.320
Pensionsrückstellungen	26.130	28.441	26.825	27.375
Latente Steuerschulden	76.657	74.220	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.043	2.064	10.397	9.911
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	18.408	6.719	18.408	6.719

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Solvency II: Da die sonstigen Rückstellungen (inkl. Steurrückstellungen) hauptsächlich kurzfristige Rückstellungen mit Laufzeit von unter einem Jahr sind, wird nach Maßgabe des Artikels 75 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EC und den Konkretisierungen in Kapitel 2 und 3 des DVO 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 der HGB-Wert übernommen. Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen werden analog dem IFRS Abschluss, basierend auf den extern erstellten Gutachten gemäß IAS 19, bewertet – aufgrund des Fast Close wird hierbei mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips ist. Für andere langlaufende Rückstellungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die HGB-Werte übernommen.

HGB: Die Bemessung der sonstigen Rückstellungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. Bei den Personalaufwand-bezogenen Rückstellungen werden die Auflösungen von Rückstellungen mit ggf. erforderlichen Zuführungen saldiert und der Saldo ergebniswirksam in den entsprechenden Aufwandsposten der GuV erfasst. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB grundsätzlich abgezinst.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Solvency II: Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach IAS 19 auf Basis eines externen Gutachtens vom 14. Dezember 2023 der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH. Diesem liegt die „Projected-Unit-Credit-Methode“ zugrunde. Die Rentenzahlungsverpflichtungen betreffen Verpflichtungen aus einzelvertraglichen Versorgungszusagen unterschiedlicher Ausgestaltung. Der Zinssatz zur Diskontierung wird aus den Zinssätzen von Unternehmensanleihen, die von den Ratingagenturen Moody's oder Standard & Poor's ein AA-Rating erhalten haben, abgeleitet. Für lange Laufzeiten erfolgt eine Ergänzung um Zinssätze von Unternehmensanleihen mit einem A-Rating, deren Rendite um die Differenz zwischen Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating und A-Rating angepasst wurde. Aus den Datenpunkten wird durch Polynomregression eine Kurve bestimmt, wobei Datenpunkte aus den Randbereichen nicht berücksichtigt werden. Die Kurve wird für Laufzeiten, in denen nicht mehr ausreichend Datenpunkte zur Verfügung stehen, anhand der Zinsstrukturkurve für europäische Staatsanleihen extrapoliert. Die so ermittelte Zinsstrukturkurve wird mittels Bootstrapping in eine Null-Kupon-Kurve umgewandelt. Als Rententrend wurde in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung der Versorgungszusage ein Wert von 1% oder 2% zugrunde gelegt. Dies erachtet die Gesellschaft jeweils als sachgerecht. Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen dienen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Sofern dies entsprechend der Ausgestaltung der Versorgungszusage von Relevanz ist, wurde ein Gehaltstrend von 2% oder 2,5% berücksichtigt.

HGB: Die Pensionsrückstellungen wurden mit einem prognostizierten durchschnittlichen Marktzins (10-Jahres Durchschnitt) in Höhe von 1,83 % (Vorjahr 1,78 %) abgezinst, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Jahresendzins entspricht dem zum 31. Dezember 2023 von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Es wurden ein Rententrend von „DynP“ (Vorjahr 1,0 % und 2,0 %) und ein Einkommenstrend von „DynA“ (Vorjahr 0 %) der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Bewertung der Verpflichtung wurde nach dem „Projected Unit Credit“ Verfahren durchgeführt. Bewertet werden die zukünftigen abgezinsten Leistungen, soweit sie zum Bewertungsstichtag verdient sind.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt -695 T€. Diese resultiert aus dem Zeitwertansatz in der Solvenzbilanz nach den IFRS Gutachten gemäß IAS 19 für Pensionen gegenüber der oben dargestellten HGB Berechnungssystematik.

Latente Steuerschulden

Solvency II: Latente Steuerverbindlichkeiten werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72%

(Vorjahr 31,72%) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden saldiert ausgewiesen.

HGB: Die Gesellschaft berechnet die latenten Steuern unter Anwendung der Vorschriften des § 274 HGB. Bei der Ermittlung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 31,72% (Vorjahr 31,72%) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergab sich ein leichter passiver Überhang an latenten Steuern. Die Gesellschaft hat in Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern in ihrer Bilanz ausgewiesen.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 76.657 T€ (Vorjahr 74.220 T€). In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die aktiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden der Investmentfonds (28.733 T€) sowie Staats- und Unternehmensanleihen (57.423 T€), während die passiven latenten Steuern nach Solvency II auf die Bewertungsunterschiede der versicherungstechnischen Rückstellung beruhen (179.304 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Solvency II: Die Gesamtposition besteht aus den Unterpositionen Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Für Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 angewendet und der handelsrechtliche Wert übernommen. Die Verbindlichkeit für verzinslich angesammelte Gewinnanteile wird gemäß der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 in die vt. Rückstellungen einbezogen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Es gibt keine Differenz in der Bewertung zwischen Solvency II und HGB. Es gibt Unterschiede in der Zuordnung in der Bilanz.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Solvency II: Für die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten / -forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Es gibt keine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und dem ökonomischen Wert.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten wird in Analogie zur Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 ermittelt und es wird der handelsrechtliche Wert angesetzt. Es gibt keine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und dem ökonomischen Wert.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2023 keine wesentlichen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nach alternativen Methoden gemäß Artikel 263 DVO bewertet.

D.5 Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

E. Kapitalmanagement

Zweck und Ziele

Ziel des Kapitalmanagements ist die Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel-Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Neben der Höhe der Eigenmittel ist insbesondere deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen bzw. der Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befasst sich die mittelfristige Kapitalmanagementplanung mit der Projektion und Entwicklung der Eigenmittel sowie einer Gegenüberstellung mit dem Risikokapitalbedarf gemäß Solvency II. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Unterdeckung bereits frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dazu erfolgt im Rahmen des ORSA-Prozesses auf Grundlage der Mehrjahresplanung neben der Projektion des Risikokapitalbedarfs eine Fortschreibung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die nächsten fünf Jahre.

Im Rahmen des Kapitalmanagements werden auch für adverse, aber fiktive Stresse geeignete Maßnahmen zur Aufbringung qualitativ angemessener Eigenmittel analysiert. Dem Aktionär der Gesellschaft, die Athora Deutschland, sowie weiterer Einheiten der ADKG-Gruppe stehen dabei unterschiedliche Möglichkeiten zur kurzfristigen oder auch dauerhaften Unterstützung zur Verfügung, sollten die Maßnahmen der Gesellschaft selbst nicht ausreichend sein. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu haben, sei hier auf die Möglichkeit der Ausreichung eines Nachrangdarlehens oder auch die Erhöhung der Kapitalrücklage hingewiesen. Zudem kann jederzeit über eine Reduzierung des Kapitalbedarfs eine angemessene Bedeckung hergestellt werden.

Kapitalmanagementprozess

Der Kapitalmanagementprozess und die mittelfristige Kapitalmanagementplanung sind eng mit dem ORSA-Prozess verknüpft. Im Rahmen des Local Financial and Capital Management Committee werden in der Regel vierteljährlich Qualität und Quantität der Eigenmittel der Gesellschaft jeweils aktuell und zum nächsten Jahresende bestimmt und in Form einer „Analysis of Change“ (Veränderungsanalyse) dargestellt. Zudem werden im ORSA-Prozess die Eigenmittel der Gesellschaft überprüft und die Ergebnisse für die ADKG-Gruppe und die Einzelgesellschaften im ORSA-Bericht erläutert.

Über diese Untersuchung hinaus sind grundsätzlich alle Beschlüsse der Geschäftsleitung der ADKG-Gruppe oder der Einzelgesellschaften dahingehend zu prüfen, ob ein wesentlicher Einfluss auf die Eigenmittel der Gruppe bzw. der Einzelunternehmen zu erwarten ist. Eine entsprechende Einschätzung wird dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei einer möglicherweise wesentlichen Auswirkung wird das Risikomanagement eingebunden, um die Auswirkungen in Bezug auf Risikoaspekte genauer zu analysieren und an den Vorstand zu berichten.

E.1 Eigenmittel

Die Eigenmittel gemäß Solvency II stellen die Gesamtheit aller Mittel der Gesellschaft dar, die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen herangezogen werden können. Diese bestehen aus den Basiseigenmitteln sowie den außerbilanziellen ergänzenden Eigenmitteln, soweit vorhanden.

Die Basiseigenmittel stellen den Teil der ökonomischen Vermögensgegenstände dar, die den ökonomischen Wert der Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigen und werden um die nachrangigen Verbindlichkeiten ergänzt.

Die ergänzenden Eigenmittel hingegen stellen den Teil der Eigenmittel dar, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen, aber zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Diese ergänzenden Eigenmittelbestandteile bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung

Die Eigenmittel werden anschließend in drei verschiedene Qualitätsklassen eingeordnet und unterliegen den folgenden Beschränkungen: Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 stellen die Eigenmittel der höchsten Güte dar und dürfen unbeschränkt zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden. Nachrangige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen der Qualitätsklasse 1 erfüllen, dürfen maximal 20% der Eigenmittel dieser Qualitätsklasse ausmachen.

Die Eigenmittel, die den Qualitätsklassen 2 und 3 zuzuordnen sind, können hingegen bis maximal 50% bzw. 15% der Solvenzkapitalanforderung angerechnet werden, wobei die Summe der Eigenmittel dieser beiden Qualitätsklassen nicht 50% der Solvenzkapitalanforderung überschreiten darf. Für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung ist die Anrechenbarkeit der Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 auf 20% der Mindestkapitalanforderung beschränkt. Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 sind zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung hingegen nicht zulässig.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Basiseigenmittel zum Stichtag sowie zur Vorperiode:

Zusammensetzung der Eigenmittel (in Tausend EUR)	2023	2022
Basiseigenmittel	594.710	580.554
Grundkapital und angefallene Agiobeträge (analog QRT 23.01)	12.498	12.498
Überschussfonds	154.662	121.716
Ausgleichsrücklage	397.505	418.701
Nachrangige Verbindlichkeiten	30.044	27.639

Zum Stichtag betragen die gesamten Eigenmittel der Gesellschaft 594.710 T€ (Vorjahr 580.554 T€) inkl. Reserve Transitional (RT) und setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen.

Die in den Basiseigenmitteln enthaltenen anrechenbaren Eigenmittel teilen sich wie folgt in die drei Qualitätsklassen auf:

Einstufung der Eigenmittel (in Tausend EUR)	2023	2022
Basiseigenmittel (Gesamt)	594.710	580.554
Qualitätsklasse 1	564.666	552.915
Qualitätsklasse 2	30.044	27.639
Qualitätsklasse 3	0	0

Zum Stichtag liegen somit anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 594.710 T€ zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung gemäß Solvency II vor. Dies entspricht einem Anstieg in Höhe von 2,4% im Vergleich zur Vorperiode. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf einen Anstieg des Überschussfonds zurückzuführen.

Einen wesentlichen Teil der Eigenmittel stellen das Grundkapital und die angefallenen Agiobeträge dar. Diese sind voll verlusttragend und nur bedingt entnahmefähig. Dabei handelt es sich um in der Vergangenheit bei der Ausgabe von neuen Aktien angefallene Agiobeträge gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von 1.812 T€ (Vorjahr 1.812 T€) sowie um gezeichnetes Kapital in Höhe von 10.686 T€ (Vorjahr 10.686 T€).

Des Weiteren stellt die Ausgleichsreserve (auch Reconciliation Reserve genannt) einen wesentlichen Teil der Eigenmittel dar und beträgt zum Stichtag 397.505 T€ (Vorjahr 418.701 T€). Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency II und HGB-Beträge in Höhe von 361.926 T€ zuzüglich Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen von 202.740 T€ und abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 154.662 T€ sowie des Grundkapitals und angefallener Agiobeträge (12.498 T€) zusammen.

Der Überschussfonds beträgt 154.662 T€ (Vorjahr 121.716 T€) und wird entsprechend der Solvency II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 Eigenkapital klassifiziert. Er entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme an Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und der maßgeblichen risikofreien Zinskurve aus dem Teil der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Rückstellung zur Beitragsrückerstattung, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt.

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft beträgt 476 % zum 31. Dezember 2023 (Vorjahr 412%).

Die Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen beträgt bei der Gesellschaft 168% zum 31. Dezember 2023 und hat sich im Vergleich zur Quote ohne Ansatz der „aktiven latenten Steuern“ sowie der „Risikomindernden Wirkung der latenten Steuern“ (121%) erhöht. Im Vorjahresbericht wurde die Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen noch inklusive dem Ansatz berichtet (193%). Die anrechenbaren Eigenmittel betragen zum 31. Dezember 2023 310.872 T€ (Vorjahr 274.527 T€ mit

Ansatz von aktiven latenten Steuern). Das SCR liegt bei 184.679 T€ (Vorjahr 142.362 T€ mit Ansatz der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern).

Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte

Im Vergleich zur Solvabilitätsübersicht, in der die Eigenmittel auf der ökonomischen Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beruhen, basiert das handelsrechtliche Eigenkapital auf den Grundsätzen der vorsichtigen Bilanzierung im Rahmen des Handelsgesetzbuches. Im Übergang von den handelsrechtlichen auf die ökonomischen Eigenmittel werden verschiedene Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten umbewertet.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals auf die Eigenmittel zum Stichtag und zur Vorperiode:

Überleitung Eigenkapital in Eigenmittel (in Tausend EUR)	2023	2022
Handelsrechtliches Eigenkapital	202.740	202.740
stille Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	-288.702	-423.368
stille Reserven und Lasten aus vt. Rückstellungen	750.450	859.396
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	-33.731	-51.189
Anpassung der Pensionsrückstellungen	695	-1.066
Anpassung latenter Steuern	-76.657	-74.220
Umbewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	-44	2.361
Sonstige Anpassungen	39.958	65.900
Own Funds (Solvency II)	594.710	580.554

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Solvvenzkapitalanforderung (SCR)

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen verwendet die Gesellschaft die Standardformel mit Hilfe eines internen Berechnungstools.

Das SCR ergibt sich aus der Basissolvvenzkapitalanforderung (BSCR, bestehend aus Risikomodulen zu Markt-, Gegenparteausfall-, Leben- und Krankenrisiken), den Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sowie den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeiten zukünftiger Überschussbeteiligungen und latenten Steuern. Ein Kapitalaufschlag wurde der Gesellschaft durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht angeordnet. Bei den Berechnungen werden diverse Untermodule des BSCR nicht genutzt, da diese laut eigenen Analysen der Gesellschaft keine Bedeutung für das Gesamtrisiko darstellen.

Für die Berechnung des SCR werden die von der BaFin genehmigte Volatilitätsanpassung (Volatility Adjustment) sowie des Rückstellungs-Transitionals angewendet.

Im Folgenden gilt es zu beachten, dass die endgültigen Beträge der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2023 noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegen.

Die zum 31. Dezember 2023 gemäß Standardformel ermittelte Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft beträgt 124.868 T€ (Vorjahr 141.008 T€).

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse für das SCR:

Solvenzkapitalanforderung pro Risikomodul (in Tausend EUR)	2023		2022	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Marktrisiko	141.712	228.041	150.917	228.318
Gegenparteiausfallrisiko	8.177	14.218	5.914	10.589
Versicherungstechnisches Risiko (Leben)	55.490	92.105	47.645	89.238
Versicherungstechnisches Risiko (Kranken)	10.384	31.499	6.384	21.257
Diversifikation	-45.057	-83.508	-37.780	-73.698
Basissolvenzkapitalanforderung (vor Risikominderung)	170.706	282.355	173.080	275.704
Risikominderung (Zukünftige Überschussbeteiligung)		-111.649		-81.169
Risikominderung (Latente Steuern)		-58.009		-65.506
Basissolvenzkapitalanforderung (nach Risikominderung)		112.697		129.029
Operationelles Risiko		12.171		11.979
Solvenzkapitalanforderung		124.868		141.008

Im Vergleich zur Vorperiode hat die Gesellschaft einen Rückgang der Solvenzkapitalanforderung zu verzeichnen. Dieser Effekt ist weitestgehend auf die

- Verfeinerung der Klassifizierung bei den Investments, verbunden mit der Einführung eines neuen konzernweiten Investmentreportingtools
- Einführung des neuen aktuariellen Modells mit der verbesserten Abbildung der unternehmenseigenen Managementregeln, im besonderen bei den Investments,

zurückzuführen.

Insgesamt wird die Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft zum Stichtag durch das Marktrisiko gefolgt vom Lebensversicherungstechnischen Risiko dominiert.

Treiber des Marktrisikomoduls sind weiterhin das Spread- und das Aktienrisiko, welches bedingt aus der Anlagestrategie im Bezug auf die Return Seeking Investments ist, sowie das Zinsrisiko.

Die Treiber des Lebensversicherungstechnischen Risikomoduls sind das Stornorisiko und das Langlebkeitsrisiko, was jeweils auf die Bestandszusammensetzung zurückzuführen ist. Das Stornorisiko wird von einem Rückgang der Stornoraten getrieben, was auf die Bestandszusammensetzung zurückgeht. Die Gesellschaft verkauft seit 2010 kein Neugeschäft mehr und hat somit gemessen am aktuellen Niedrigzinsumfeld relativ hohe Garantieverpflichtungen zu bedienen.

MCR

Die Mindestkapitalanforderungen (MCR) der Gesellschaft belaufen sich zum Berichtsstichtag auf 56.191 T€ (Vorjahr 63.454 T€). Das MCR nach der linearen Methode wäre höher, jedoch greift die Obergrenze bei 45% des SCR (124.868 T€). Dabei wurde die Standardformel für Lebensversicherungsunternehmen verwendet. Bei der Berechnung des MCR wurden die gleichen Daten verwendet wie bei der Berechnung des SCR.

Einfluss der Volatilitätsanpassung

Die folgende Tabelle zeigt den Einfluss der Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung auf die Ergebnisse:

SCR Quote (zum 31.12.2023)	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel	594.710	580.863
Solvenzkapitalanforderung SCR	124.868	137.175
SCR Quote	476%	423%

MCR Quote (zum 31.12.2023)	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel	575.904	563.165
Mindestkapitalanforderung MCR	56.191	61.729
MCR Quote	1025%	912%

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Da die Gesellschaft das durationsbasierte Aktienrisiko nicht für die Berechnung des SCR verwendet und kein Gebrauch von der Option gemacht worden ist, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, ist dieses nicht einschlägig.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und jedem verwendeten internen Modell

Da die Gesellschaft ihr SCR und MCR gemäß Standardformel berechnet und kein Internes Modell verwendet, sind keine Unterschiede zu dokumentieren.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Zum Berichtsstichtag sind das SCR zu 476% und das MCR zu 1025% bedeckt. Die Mindestkapitalanforderungen und Solvenzkapitalanforderungen wurden von der Gesellschaft jederzeit eingehalten. Zum Bilanzstichtag und im Geschäftsjahr hat es demnach keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung gegeben.

E.6 Sonstige Angaben

Die Gesellschaft wendet, wie in vorherigen Kapiteln ausführlich dargelegt, verschiedene Übergangsmaßnahmen an. Die Bedeckungsquote ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen entwickelt sich nachhaltig positiv. Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, da die Übergangsmaßnahmen entsprechend regulatorisch erlaubte Eigenmittel darstellen. Auch ohne Nutzung von Übergangsmaßnahmen ist mittlerweile eine gute Bedeckung erreicht worden.

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine weiteren Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die ergänzend zu berichten wären.